

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Vorsitzender:**

Erster Bürgermeister                      Markus Hiebl

**Teilnehmer:**

Stadtratsmitglied	Susanne Aigner	
Stadtratsmitglied	Dietmar Eder	
Stadtratsmitglied	Thomas Ehrmann	
Stadtratsmitglied	Silke Hartmann	
Stadtratsmitglied	Walter Hasenknopf	
Stadtratsmitglied	Michael Helminger	ab 17:06 Uhr
Stadtratsmitglied	Robert Judl	
Stadtratsmitglied	Walter Kinzel	ab 17:27 Uhr
Stadtratsmitglied	Hubert Kreuzpointner	
Stadtratsmitglied	Franz Krittian	
Stadtratsmitglied	Andrea Lausecker	
Stadtratsmitglied	Lukas Maushammer	
Stadtratsmitglied	Manfred Mertl	
Stadtratsmitglied	Kaspar Müller	
Stadtratsmitglied	Bettina Oestreich-Grau	
Stadtratsmitglied	Stefanie Riehl	
Stadtratsmitglied	Wilhelm Schneider	
Stadtratsmitglied	Christine Schwaiger	
Stadtratsmitglied	Maximilian Standl	
Stadtratsmitglied	Stefan Standl	
Zweiter Bürgermeister	Josef Kapik	
Dritter Bürgermeister	Wolfgang Hartmann	

**Entschuldigt:**

Stadtratsmitglied	Christoph Bräuer
Stadtratsmitglied	Daniel Längst

**Von der Verwaltung sind (zeitweise) anwesend:**

Daniel Beutel, Christina Klinger, Jennifer Sura, Ingrid Gattermair-Farhofer, Helmut Wimmer, Andrea Schenk, Gerhard Rehrl, Vanessa Prectl

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Ende: 20:26 Uhr**

**Aktenzeichen: 0241.6.0**

**Protokollführer/in: Vanessa Prectl**

Beschlussfähigkeit gem. Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

**NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING**

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Dieser Sitzung liegt folgende

**T a g e s o r d n u n g**

zugrunde:

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.11.2024 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
- 2. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.12.2024 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet**
- 3. Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eham**
  - a) Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**
  - b) Feststellungsbeschluss**
- 4. Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eham I"**
  - a) Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**
  - b) Satzungsbeschluss**
- 5. Behandlung der Empfehlungen aus der Bürgerversammlung 2024:**
  - 5.1 Antrag auf Berücksichtigung von Flächen für betreutes Wohnen in den Planungen auf dem Areal des ehemaligen Krankenhauses**
  - 5.2 Antrag auf Erarbeitung eines Nutzungskonzepts für die Freilichtbühne**
  - 5.3 Antrag auf Änderung der Stadtentwicklungsbeiratssatzung hinsichtlich der Dauer der Gemeindezugehörigkeit**
- 6. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auf Erstellung eines Konzepts für Nachtparkten gegen Entgelt in der Tiefgarage am Salzburger Platz: Ergebnis der öffentlichen Interessensbekundung und weiteres Vorgehen;**
- 7. Ortsrecht: Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung)**
- 8. Feststellung der Jahresrechnung 2023**
- 9. Rechnungslegung: Entlastung der Jahresrechnung 2023**

**NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING**

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

- 10. Ausschreibung der Lieferung von Strom für die Stadt und die Stadtwerke Freilassing ab 2026**
  - a) Maßnahmenbeschluss und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise**
  - b) Entscheidung über den Bezug von Ökostrom bzw. Normalstrom**
  - c) Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabeentscheidung**
- 11. Ausschreibung der Lieferung von Erdgas für die Stadt und die Stadtwerke Freilassing ab 2026**
  - a) Maßnahmenbeschluss und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise**
  - b) Entscheidung über den Bezug von konventionellen Erdgas bzw. mit Biomethananteil**
  - c) Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabeentscheidung**
- 12. Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen an die Stadt Freilassing**
- 13. Informationen und Anfragen**
  - 13.1 Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG): Aufnahme des Gasthauses Zollhäusl in die Denkmalliste; hier: Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege**
  - 13.2 Bauvorhaben Kaindl: Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Homepage**
  - 13.3 Nachfrage zum eingegangenen Brief der Interessensgemeinschaft Innenstadt im Nachgang zum Akteursdialog**
  - 13.4 Kaputte Ampel an der Kreuzung Josef-Brendle-Straße/Ludwig-Zeller-Straße**
  - 13.5 Werbung für Veranstaltungen in der Stadt Laufen**
  - 13.6 Änderung bei der Fraktionssprecher-Position der Pro Freilassing-Fraktion**
  - 13.7 Nachfragen hinsichtlich der Bundestagswahl 2025**
  - 13.8 Parksituation in der Reichenhaller Straße gegenüber des Hermann-Löns-Platzes**

Die Untergliederung des Tagesordnungspunktes „Informationen und Anfragen“ war nicht Bestandteil der ursprünglichen Ladung, sondern wurde um die Wortmeldungen in der Sitzung ergänzt.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Erster Bürgermeister Hiebl** eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung. Er begrüßt die Mitglieder des Stadtrates, die Pressevertreter und die Besucher. Erster Bürgermeister Hiebl stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und dass die Beschlussfähigkeit des Stadtrates mit 21 anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern gegeben ist.

**Beschluss:**

**Mit der Tagesordnung zur Sitzung besteht Einverständnis.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            21 Stimmen  
**NEIN**        0 Stimmen

**Beratung und Beschlussfassung:**

- |  |
|--|
| <b>1.        Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.11.2024 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet</b> |
|--|

**Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2024 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.**

**Beschluss:**

**Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 12.11.2024 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            21 Stimmen  
**NEIN**        0 Stimmen

- |  |
|--|
| <b>2.        Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.12.2024 und Freigabe zur Veröffentlichung im Internet</b> |
|--|

**Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 03.12.2024 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.**

**Beschluss:**

**Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 03.12.2024 wird genehmigt und zur Veröffentlichung im Internet freigegeben.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            21 Stimmen  
**NEIN**        0 Stimmen

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

- 3. Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Eham**  
**a) Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**  
**b) Feststellungsbeschluss**

**Erster Bürgermeister Hiebl** begrüßt **Frau Saloustros** vom Planungsbüro Kling Consult, die per Videokonferenz zugeschaltet ist und die Abwägungsvorschläge erläutern wird.

**Stadtratsmitglied Helminger** kommt um 17:06 Uhr zur Sitzung. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Die Stadt Freilassing beabsichtigt im Norden des Stadtgebietes, im Ortsbereich Eham, die Entwicklung von gewerblichen Baugebieten mit sukzessiver Umsetzung in einem Umfang von ca. 15 ha. Die geplanten gewerblichen Baugebiete befinden sich nördlich und westlich der Kreisstraße BGL2 im nördlichen Anschluss des bebauten Ortsbereiches von Freilassing sowie südlich des Ortsteils und Weilers Eham. Die günstige verkehrliche Anbindung an die Kreisstraße BGL 2 mit nahem Anschluss an die B 20 bietet der Stadt Freilassing ein Entwicklungspotenzial für gewerbliche Baugebiete, welches durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung realisiert werden soll. Die Stadt Freilassing sieht in der Ausweisung dieser gewerblichen Baugebiete die Möglichkeit eines bedeutenden gewerblichen Entwicklungspotenzials für ihre Gemeinde. Aufgrund der attraktiven Lage soll eine Standortstärkung der gewerblichen Zukunft der Stadt Freilassing forciert werden. Die Stadt Freilassing möchte mit dieser Flächennutzungsplanänderung eine längerfristige Planungssicherheit hinsichtlich der Gewerbeansiedlungen an dem aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten günstigen Standort schaffen. Es bestehen konkrete Anfragen von Gewerbebetrieben und deren Anforderungen an einen Betriebsstandort. Im Zuge des sich im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans wird neben der Entwicklung dringend benötigter Gewerbeflächen zur Erschließung dieser an der Kreisstraße BGL2 ein Verkehrskreis mit 4 Ästen vorgesehen. Ziel des Kreisels ist der Erhalt der Verkehrsdurchgängigkeit und des Abstoppens der West-Ost-Verkehre bei gleichzeitiger optimaler Verteilung der Verkehre nach Norden (Erschließung des vorliegend geplanten Gewerbegebiets) und auch zukünftig nach Süden. Die planungsrechtliche Sicherung des Verkehrskreisels stellt einen ersten bedeutenden Schritt im Zuge weiterer mittel- bis langfristiger Maßnahmen zur Netzerweiterung und Netzverbesserung der Stadt Freilassing dar.

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung vom 24. September 2018 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung "Gewerbegebiet, Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet Eham" beschlossen.

Da sich maßgebliche Inhalte verändert haben und um eine übersichtliche Situation herstellen zu können, wurde die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung durch den

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Stadtrat der Stadt Freilassing am 4. Dezember 2023 als 40. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Eham“ neu beschlossen.

*In der Sitzung vom 23. Januar 2024 beschloss der Stadtrat dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zuzustimmen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 07.02.2024 bis 13.03.2024 statt.*

*Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 07.02.2024 bis 13.03.2024 Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen.*

*In der Sitzung vom 23.07.2024 beschloss der Stadtrat dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) zuzustimmen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 13.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Es konnte vom 21.08.2024 bis 27.09.2024 von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellung genommen werden.*

*In der Sitzung vom 12.11.2024 ergaben sich im Rahmen der Abwägung wesentliche Änderungen der Planung und es wurde beschlossen den geänderten Planstand gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.*

*Es konnte vom 20.11.2024 bis 22.12.2024 von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellung genommen werden (sh. Abwägungstabelle).*

*Die Flächennutzungsplanänderung hat zum Ziel, entsprechend der angestrebten Nutzung ca. 3,3 ha als „Gewerbegebiet“ sowie ca. 0,9 ha als Grünfläche darzustellen. Die geplanten gewerblichen Baugebiete befinden sich nördlich und westlich der Kreisstraße BGL2 im nördlichen Anschluss des bebauten Ortsbereiches von Freilassing sowie südlich des Ortsteils und Weilers Eham.*

*Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vollzieht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung diese Umwidmung der Flächennutzung.*

*Der Entwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing in der Fassung vom 12.11.2024 mit Begründung in der Fassung vom 12.11.2024 lagen erneut in der Zeit vom 20.11.2024 bis 22.12.2024 im Rathaus der Stadt Freilassing sowie auch digital öffentlich aus. Im selben Zeitraum wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.*

*Im Rahmen der Beteiligung gingen Stellungnahmen ein, die im Zuge der Planaufstellung zu berücksichtigen sind.*

*Nachfolgend werden die Stellungnahmen aufgelistet und Abwägungsvorschläge aufgestellt (Anlage 1 zu TOP 3 - 20250121\_FNPAbwägungstabelle, Abwägungsvorschlag 1-13)*

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Weitere Unterlagen sind als **Anlagen 2-4 zu TOP 3** beigefügt.

**a) Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Im Gremium wird auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern verwiesen, in der aufgeführt sei, dass aus landesplanerischer Sicht die Steuerungsmöglichkeiten zur Sicherstellung einer flächensparenden, ressourceneffizienten und qualitativ gestalteten Gewerbegebietsentwicklung nur unzureichend genutzt würden. Hierauf sollte im weiteren Verlauf stärker eingegangen werden. Außerdem seien im Flächennutzungsplan die Ausgleichsflächen lediglich als Grünflächen ausgezeichnet, aber nicht weiter spezifiziert. Dies richte sich nicht mehr nach den aktuellen Standards einer Flächennutzungsplanung und sollte angepasst werden.

Frau Klinger erklärt, dass die angesprochenen Punkte Teil der Abwägung seien und somit entsprechend Berücksichtigung im Verfahren finden.

Erster Bürgermeister Hiebl weist darauf hin, dass es zum Thema Flächennutzungsplan eine Klausurtagung des Stadtrats geben werde, wo sich intensiv damit beschäftigt würde.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing beschließt die Abwägung wie in der als Anlage (20250121\_FNPAbwägungstabelle, Abwägungsvorschlag 1-13) beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt, vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA	22 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

**b) Feststellungsbeschluss**

Stadtratsmitglied Kinzel kommt um 17:27 Uhr zur Sitzung. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Eham“ mit Begründung in der Fassung vom 12. November 2024 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 21. Januar 2025 mit der Maßgabe fest, dass die beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in die Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet werden.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die festgestellte Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Berchtesgadener Land gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen und diese nach erfolgter Genehmigung amtlich bekanntzumachen.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>23 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

- 4. Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eham I"**
- a) Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**
  - b) Satzungsbeschluss**

Die Stadt Freilassing beabsichtigt im Norden des Stadtgebietes, im Ortsbereich Eham, die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Das geplante Gewerbegebiet befindet sich nördlich der Kreisstraße BGL2 im nordwestlichen Anschluss des bebauten Ortsbereiches von Freilassing sowie südlich des Ortsteils und Weilers Eham.

Für die Stadt Freilassing ist aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen die gewerbliche Entwicklung planerisch sicherzustellen. Im Zuge von beabsichtigten Neuansiedlungen und Erweiterungen bestehender Gewerbebetriebe ist seitens der Stadt Freilassing die Entwicklung des Gewerbegebietes entsprechend der konkreten Planungsabsichten Bauwilliger vorgesehen.

Im Zuge der Bebauungsaufstellung wird neben der Entwicklung dringend benötigter Gewerbeflächen zur Erschließung dieser an der Kreisstraße BGL2 ein Verkehrskreisel mit 4 Ästen vorgesehen. Ziel des Kreisels ist der Erhalt der Verkehrsdurchgängigkeit und des Abstoppens der West-Ost-Verkehre bei gleichzeitiger optimaler Verteilung der Verkehre nach Norden (Erschließung des vorliegend geplanten Gewerbegebiets) und auch zukünftig nach Süden. Die planungsrechtliche Sicherung des Verkehrskreisels stellt einen ersten bedeutenden Schritt im Zuge weiterer mittel- bis langfristiger Maßnahmen zur Netzerweiterung und Netzverbesserung der Stadt Freilassing dar.

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat in seiner Sitzung vom 24. September 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham“ beschlossen.

Da sich maßgebliche Inhalte verändert haben und um eine übersichtliche Situation herstellen zu können, wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Eham I“ durch den Stadtrat der Stadt Freilassing am 4. Dezember 2023 neu beschlossen.

In der Sitzung vom 23. Januar 2024 beschloss der Stadtrat dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“ zuzustimmen. Die frühzeitige Beteiligung der



NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Öffentlichkeit fand in der Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 07.02.2024 bis 13.03.2024 statt.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 07.02.2024 bis 13.03.2024 Gelegenheit gegeben, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 23.07.2024 beschloss der Stadtrat dem Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Eham I“ zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 13.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Es konnte vom 21.08.2024 bis 27.09.2024 von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellung genommen werden.

In der Sitzung vom 12.11.2024 ergaben sich im Rahmen der Abwägung wesentliche Änderungen der Planung und es wurde beschlossen den geänderten Planstand erneut auszulegen gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Es konnte vom 20.11.2024 bis 22.12.2024 von der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellung genommen werden (**Anlage 1 zu TOP 4 - 20250121\_AbwägungstabelleBPEham**).

*Weitere Unterlagen sind als **Anlagen 2-15 zu TOP 4** beigefügt.*

**a) Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

**Im Gremium wird nachgefragt, inwieweit bei den Immissionsorten (IO 5 und IO 9) Anpassungen erfolgt seien.**

**Frau Klinger erklärt, dass eine Anpassung derzeit nicht notwendig sei, da dies erst im Falle einer Wohnraumentwicklung östlich des Gewerbegebiets relevant sei.**

**Auf Nachfrage aus dem Gremium hinsichtlich Verkehrslärm bzw. verkehrsrechtlichen Anordnungen, erklärt Erster Bürgermeister Hiebl, dass die Zuständigkeit beim Landratsamt liegen würde, da es sich bei der BGL 2 um eine Kreisstraße handle. Derzeit sei hier eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h vorhanden und es werde davon ausgegangen, dass diese auch künftig dort verbleiben würde.**

**Seitens des Gremiums wird aufgeführt, dass bei Verfahren häufig sehr viele Planungsvarianten erarbeitet würden, jedoch nicht immer alle umsetzbar seien, wenn dann der dafür notwendige Grunderwerb scheitern würde. Es wäre somit von Vorteil, wenn künftig darauf geachtet wird, beim Grunderwerb etc. zügiger zu einem Ergebnis zu kommen, um nicht umsetzbare Varianten eher ausschließen zu können, um sich wiederholende, zeitintensive Diskussionen zu einer Angelegenheit einzuschränken.**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing beschließt die Abwägung wie in der als Anlage (20250121\_AbwägungstabelleBPEham, Abwägungsvorschlag 1-14) beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt, vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

JA            23 Stimmen  
NEIN         0 Stimmen

**b) Satzungsbeschluss**

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eham I“ mit Begründung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 12. November 2024 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 21. Januar 2025 mit der Maßgabe als Satzung, dass die beschlossenen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungsplan eingearbeitet werden. Die Verwaltung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung und Ausfertigung beauftragt.

**Abstimmungsergebnis:**

JA            23 Stimmen  
NEIN         0 Stimmen

**5.        Behandlung der Empfehlungen aus der Bürgerversammlung 2024:**

**5.1      Antrag auf Berücksichtigung von Flächen für betreutes Wohnen in den Planungen auf dem Areal des ehemaligen Krankenhauses**

**Antragsformulierung:**

Inhalt des Schreibens der Familie Seidl (**Anlage 1 zu TOP 5.1**):

„Angekündigte Maßnahmen für Gesundheitsversorgung – Anregung zum Themenbeitrag in der Bürgerversammlung vom 06.11.2024

Sehr geehrter Herr Hiebl,

es ist sehr erfreulich, dass Sie und der Stadtrat für die Bürger von Freilassing bezüglich Gesundheitsversorgung auf dem Areal des ehemaligen Krankenhauses, wie mehrfach berichtet, selbst Maßnahmen ergreifen.

Hierzu wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, ähnlich der vorhandenen bzw. geplanten Anlagen für betreutes Wohnen in den Nachbargemeinden auch in Freilassing eine entsprechende, zumindest altersgerechte Wohnanlage (Kauf und/oder Miete) auf dem Areal mit zu planen. Ein Bedarf hierfür ist unseres Erachtens zweifelsfrei gegeben. Als

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Nebeneffekt wird Wohnraum oft in Häusern mit Garten frei, der von jungen Familien mit Kindern genutzt werden könnte.

Wir bitten Sie, Entsprechendes in die Gestaltungs- und Bauplanung einzubringen und somit für eine vorausschauende altersgerechte Stadtplanung Sorge zu tragen. Eine breite Zustimmung der Freilassinger Bürger ist mit Sicherheit zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
Eberhard und Olga Seidl“

**Sachverhalt/Methodik:**

Die Verwaltung der Stadt Freilassing und der Stadtrat beschäftigen sich bereits seit Anfang der 2020 Jahre mit der sogenannten Sozialraumanalyse. Die **Sozialraumanalyse des Landkreises BGL** vom Juli 2020 wurde zunächst landkreisweit betrachtet, was zu undifferenzierten und ungenauen Bedarfsermittlungen für die einzelnen kommunalen Selbstverwaltungen führte.

Die Stadt hat daraufhin eine **Sozialraumanalyse speziell für Freilassing** beauftragt und darin unter anderem auch den zusätzlichen Bedarf an Wohnraum für Senioren im Kapitel 8.7 und im Kapitel 11. Senioren den aktuellen und künftigen Pflegebedarf, den Bedarf an stationären Pflegeplätzen, die Entwicklung des Bedarfs an ambulanter Pflege, die Entwicklung der Pflegegeldempfänger, die Entwicklung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen und den Bedarf an seniorengerechten Wohnungen prognostizieren lassen.

Des Weiteren wurde im Oktober 2021 das **seniorenpolitische Gesamtkonzept mit Teilhabepflicht für den Landkreis Berchtesgadener Land** erstellt. Konkret werden hierzu Angaben für die Pflege- und Pflegebedarfsplanung erläutert. Die Stadt Freilassing ist dem Versorgungsbereich des nördlichen Landkreises zugeordnet.

Aufgrund der verschärften Bedingungen im Bereich der Pflegeberufe und der damit verbundenen Herausforderungen am Arbeitsmarkt der Alten- und Krankenpflegeberufe und der Tatsache, dass im nördlichen Landkreis aktuell einige Projekte umgesetzt wurden, wurde eine **Konzeptplausibilisierung für den Bereich des geplanten Gesundheitscampus** beauftragt. Die Ergebnisse wurden im Stadtrat am 02. Juli 2024 vorgestellt.

Abschließend hat der Landkreis Berchtesgadener Land im November 2024 ein Konzept für die **Versorgungssicherheit – Bestände, Analysen, Maßnahmen** von der Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung erstellen lassen. Ziel des Konzepts ist unter anderem die Versorgungslücken und somit die Handlungsfelder für ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben im Alter zu erläutern.

**Bedarfsermittlung:**

Die Schaffung von geeigneten Wohnformen für Seniorinnen und Senioren gehen oft mit der Versorgung stationärer oder ambulanter Pflegedienste einher. Dieser Zusammenhang ist bei der Planung und Konzeptionierung des Wohnraums zu beachten. Des Weiteren ist die Einbettung im öffentlichen Raum (Barrierefreiheit, Mobilität, Nahversorgungsmöglichkeiten, Nähe zu medizinischer und sozialer Infrastruktur usw.) zu beachten.

Die Bedarfsermittlung wird anhand der im Punkt Sachverhalt/Methodik dargestellten Konzepte oder Auswertungen gegenübergestellt.

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

- aktuellen und künftigen Pflegebedarf,
- den Bedarf an stationären Pflegeplätzen,
- die Entwicklung des Bedarfs an ambulanter Pflege,
- die Entwicklung der Pflegegeldempfänger (stationäre Pflege),
- die Entwicklung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen
- Bedarf an seniorengerechten Wohnungen

Bedarfsbereiche	Konzeptbezeichnungen mit Bedarfsermittlungen						
	Sozialraumana-lyse BGL		Sozialraumana-lyse Freilassing		Seniorenpoliti-sches Gesamtkonzept BGL	Konzeptplausibilisierung Gesundheitscampus	
	BGL	Frei.	2021	2045	Keine absoluten Angaben – gesammelte Informationen	Angaben im Umkreis von Freilassing (25 min. Fahrtzeit) * (Laufen, Saaldorf-Surheim, Teisendorf, Ainring, Anger, Piding)	
						2020	2040
Akt. Pflegebedarf (stat. und amb.)	k.A.	k.A.	575		✓	1.386	
Zukünftiger Pflegebedarf (stat. und amb.)	k.A.	k.A.		750	✓		1.810
Ambulante Pflege	k.A.	k.A.	140	185	✓	381	498
Stationäre Pflege	k.A.	k.A.	160	230	✓	464	607
Pflegegeldempf. (Informelle Pflege Zuhause)	k.A.	k.A.	260	335	✓	541	705
Tagespflege	k.A.	k.A.	28	36 (2035)	✓		
Seniorengerechte Wohnungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	✓		
Kurzzeitpflege	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	✓		
Betreutes Wohnen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	✓		

\* Einzugsgebiet laut Plausibilitätsprüfung ist abgestimmt auf demografische und räumliche Gesichtspunkte. Soziale Bezüge der hilfsbedürftigen Personen, sowie die verkehrstechnische Anbindung sind ebenfalls Kriterien. Außerdem werden topografische und infrastrukturelle Gegebenheiten berücksichtigt, was bei einer 25-minütigen Fahrtzeit zum Standort Vinzentiusstraße ein Einzugsgebiet von ca. 51.500 Einwohner,-innen.

## Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen bis 2040 – ggf. Bedarfsschnittmenge mit ABWG und betreutem Wohnen

### Vollstationäre Pflegeplätze / ABWG (IST/Bedarf)

#### VOLLSTATIONÄRE PFLEGEPLÄTZE IM EINZUGSGEBIET (IST VERSUS BEDARF)

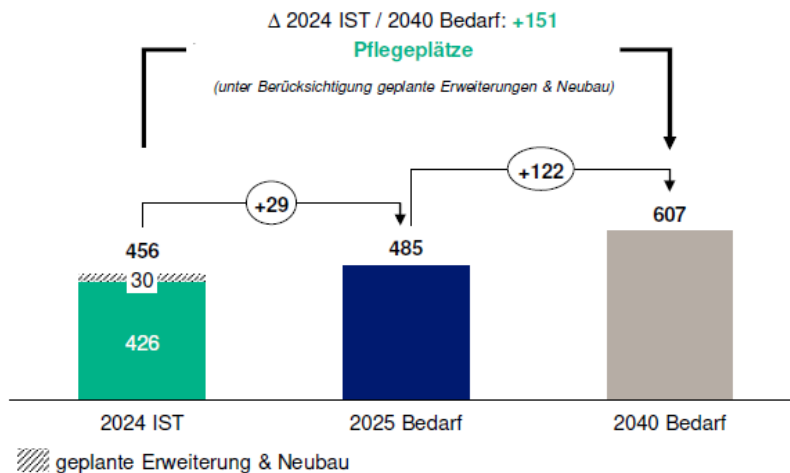


Abbildung: SozialGestaltung GmbH

- Im Jahr 2025 ist der Bedarf an stationären und **Ambulant betreuten Wohngemeinschaften (ABWG)** im Einzugsgebiet um Freilassing bei 485 Plätzen
- Der Bedarf für das Jahr 2040 steigt um **151/122** ausgehend von **2024/2025**

#### Status Quo stationäre Pflege im Einzugsgebiet:

- ✓ 6 stationäre Einrichtungen mit 426 Plätzen, aber **keine ABWG** – Möglichkeit für den Antrag aus der Bürgerversammlung!
  - ✓ St. Rupert in Teisendorf möchte das Altenpflegeheim um 18 Plätze erweitern
  - ✓ Weiter ist der Neubau von Ambulant betreuten Wohngemeinschaften (ABWG) geplant. Die Fertigstellung der Plätze ist ca. 2025 geplant
  - ✓ Keine Neubauvorhaben von vollstationären Pflegeheimen bekannt!
  - ✓ Seniorenpolitisches Konzept geht von 100 bis 120 Plätzen im nördlichen und/oder südlichen Landkreis aus
  - ✓ Fachkräftemangel – derzeit können 150 Plätze nicht belegt werden!
  - ✓ Nachfrageüberhang von ca. 60 Plätzen im Einzugsgebiet
- **Bedarf für vollstationäre Pflegeplätze 80 bis 100 Plätze (nach Fachkräfteverfügbarkeit und ggf. Beachtung Kurzzeitpflege)**
- **Bedarf an Ambulant betreuten Wohngemeinschaften 12 Plätze**

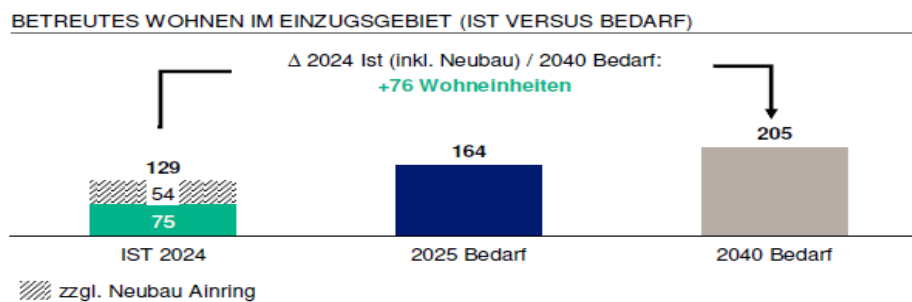
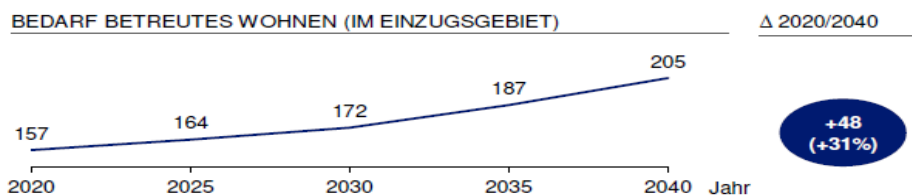
#### Ambulant betreute Wohngemeinschaften – was bedeutet das?

Ambulant betreute Wohngemeinschaften ermöglichen es pflegebedürftigen Menschen, in einem gemeinsamen Haushalt zu leben und nach Bedarf Pflege- und

Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Pflege- und Betreuungsdienst ist Gast in den Räumen und ist von der Wohngemeinschaft frei wählbar. Die maximale Personenanzahl in einer Wohngemeinschaft ist mit 12 Personen begrenzt. Die Wohngemeinschaft muss baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig sein. Sie darf nicht Teil einer stationären Einrichtung sein und es dürfen nicht mehr als zwei ABWGs der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden.

## Betreutes Wohnen:

### Bedarfsentwicklung (Soll-Ist-Abgleich)



Quelle: Bedarfsberechnungsmodell der SozialGestaltung GmbH, mit Prognosehorizont bis 2040 – Details siehe Anhang  
SozialGestaltung | Konzeptplausibilisierung - Gesundheitscampus Freilassing | 15.5.2024

- Annahme basieren auf Sozialmarktanalysen – 10 % der Pflegebedürftigen könnten Nachfrager für Betreutes Wohnen sein
- Nutzergruppe(n) mit und ohne Pflegegrad ca. gleich groß. Ca. 15 % der Bewohner sind Paare, die eine Wohneinheit gemeinsam nutzen – Reduzierung des Bedarfswert erfolgt
- Die Ergebnisse sind mit vorhandenen Angeboten abgeglichen und bilden somit eine Bedarfsaussage sowie Prognose für das Einzugsgebiet

### Status Quo betreutes Wohnen:

- ✓ Durchschnitt der Wohneinheiten in den 6 Einrichtungen (5 vorhanden und 1 in Planung/Bau) 25 Einheiten
- ✓ In Freilassing gibt es aktuell kein Angebot für betreutes Wohnen
- ✓ Bedarf 2025 mit 164 Wohneinheiten
- ✓ Bedarf 2040 mit rund 205 Wohneinheiten
- ✓ Nachfrageüberhang von ca. 90 Wohneinheiten mit Tendenz steigend bis 2040
- ✓ Erhöhter Pflegebedarf an beschützten Pflegeplätzen wurde festgestellt

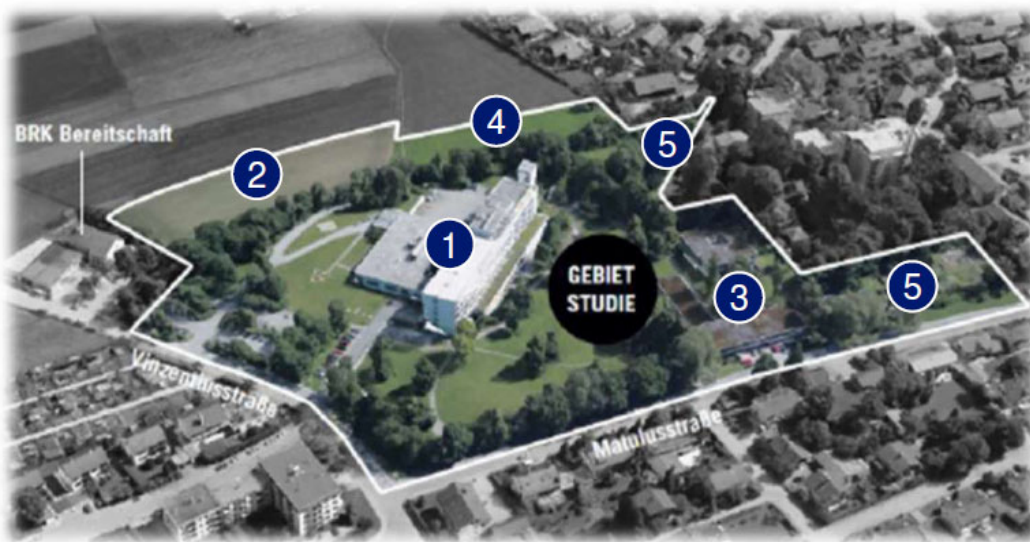
# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

- **Bedarf an Betreutem Wohnen – 30 bis 50 Plätze für das Einzugsgebiet am Gesundheitscampus**

## Mögliche städtebauliche Umsetzung des Bedarfs laut Empfehlung aus der Bürgerversammlung

Bereits im Jahr 2024 hat sich der Stadtrat mit der Standortanalyse und dem städtebaulichen Konzept für das Gesundheitshauses auch in Verbindung mit dem Gesundheitscampus beschäftigt. Der Gesundheitscampus sieht derzeit unterschiedliche, ergänzende Gesundheitseinrichtungen und gesundheitsdienende Einrichtungen vor. Laut städtebaulichem und gesundheits- bzw. sozialwirtschaftlichem Konzept sind derzeit folgende Nutzungen im Geltungsbereich vorgesehen:



Hinweis: Weitere Anpassungen in der Gebäudeinfrastruktur insb. im Hinblick auf den Bestandsbau 1 denkbar.

1

### **Psychiatrische Klinik (stationär), Tagesklinik und ambulante Versorgung Fachärzteezentrum**

- Gynäkologie
- Chirurgie & Unfallchirurgie
- Hausärztliches MVZ
- Gastroenterologie, Hämatologie & Onkologie
- Radiologie

2

### **Gesundheitshaus**

- Facharztpraxen
- Apotheke & Sanitätshaus
- Therapeutische Angebote
- Weitere gesundheitsdienende Einrichtungen

3

### **Stationäre Pflege, Betreutes Wohnen, Ambulante betreute Wohngemeinschaft**

4

### **Reservefläche städtisches Eigentum**

5

### **Werks-/ Mitarbeiterwohnungen nach Bedarf z.B. für Pfleger/-innen**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Zusammenfassung:**

Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 06. November 2024 wurde einstimmig angenommen. Der Stadtrat hat sich mit dem Thema Gesundheitscampus bereits ausgiebig beschäftigt.

Die beantragte Behandlung deckt sich mit den bisherigen Studien und gutachterlichen Stellungnahmen zur Schaffung einer ordnungsgemäßen und zukunftsfähigen Gesundheits- und Altersversorgung. Auch die Altersstrukturprognosen für Freilassing und das dazugehörige Einzugsgebiet bestätigen eine mögliche Verortung der beantragten Nutzung im Gebiet des Gesundheitscampus.

- Positive Wachstumstendenz für Freilassing und dessen Umkreis (15 km)
- Abweichende Entwicklung der Altersstruktur mit zunehmender Bevölkerung in der Altersgruppe 20 bis 40 Jahre (positive Wirkung auf den Arbeitsmarkt – möglicherweise auch auf Kranken- und Altenpflegeberufe)
- Handlungsbedarf für Versorgungsbedarfe älterer oder hochaltriger Patient/-innen, aber auch für Kinder-/Jugend- und Familienmedizin
- Zentralisierungstendenzen in der Region erfordern die Anpassung für die Mitversorgungseffekte der umliegenden, stetig älter werdenden Bevölkerung
- Mobilitäts- und Verkehrskonzepte für Freilassing werden laufend ausgearbeitet

**Im Gremium wird sich für den gestellten Antrag bedankt, da dieses Thema sehr wichtig sei. Künftig werden viele Kapazitäten für Pflege, betreutes Wohnen usw. benötigt.**

**Seitens des Gremiums werden die Ziele des Gesundheitscampus hervorgehoben. Eine altersgerechte Wohnanlage, wie im Antrag beschrieben, sei nicht die Intention der Stadt gewesen. Vielmehr liege der Fokus auf betreutem Wohnen und Kurzzeitpflege.**

**Erster Bürgermeister Hiebl führt auf, dass im Antrag auch von betreutem Wohnen die Rede sei und deshalb dieser auch bei den weiteren Überlegungen entsprechend berücksichtigt werden sollte. Damit würde auch ein Zeichen gesetzt, dass sich die Stadt Freilassing mit diesem wichtigen Thema beschäftigt.**

**Im Gremium wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück dem Landkreis gehören würde und nachgefragt, inwieweit schon Gespräche mit dem Landkreis geführt worden seien bzw. ob der Landkreis für die angedachte Entwicklung auch offen sei.**

**Erster Bürgermeister Hiebl erläutert, dass die Ziele der Stadt Freilassing dem Landkreis laufend mitgeteilt worden seien. Ende Januar habe der Landrat einen Termin mit den Kreistagsfraktionen zu diesem Thema geplant und darauf folgend soll die Lenkungsgruppe eingebunden werden.**

**Außerdem führt Erster Bürgermeister Hiebl auf, dass weitere Gespräche bzgl. der Interessenbekundung zum Gesundheitshaus geführt würden und man guter Dinge sei, dass sich Interessenten melden.**



NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Auf Nachfrage aus dem Gremium, ob es zu den bereitgestellten Unterlagen schon eine Stellungnahme des Landkreises gäbe, verneint Erster Bürgermeister Hiebl dies.**

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, die Empfehlungen aus der Bürgerversammlung aufzunehmen und in die bisherigen und weiteren städtebaulichen und konzeptionellen Grundlagen für den Gesundheitscampus an der Vinzentiusstraße weiter zu verfolgen.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>23 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

**5.2 Antrag auf Erarbeitung eines Nutzungskonzepts für die Freilichtbühne**

**Entstehung Idee Freiluftbühne – Intention**

In der Sitzung des Stadtentwicklungsbeirats am 11. März 2022 wurde der Vorschlag einer Freiluftbühne am Badylon unterbreitet und ein Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat gefasst, diesen Vorschlag zu prüfen.

In der Sitzung des Stadtrats am 12. Juli 2022 wurde diese Angelegenheit beraten und folgender Beschluss gefasst:

*„Der Stadtrat begrüßt die Idee zur Errichtung einer Freilichtbühne und Natursteinterrasse grundsätzlich. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Flächen zu finden und den Vorschlag weiterzuverfolgen.“*

Der Maßnahmenbeschluss zur Errichtung eines Niedrigseilgartens mit Erlebnisparcours und Freilichtbühne als Begegnungsstätte bei der Sport- und Freizeitanlage Badylon wurde in der Sitzung des Haupt-, Finanz – und Kulturausschusses am 25. Oktober 2022 gefasst. In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses am 25. April 2023 wurde der Auftrag für die Maßnahme vergeben.

Seitens der Verwaltung erging Ende letzten Jahres eine Einladung an Herrn Kreuzeder und Herrn Saure um in einem Gespräch ihre Ideen und Gedanken zur Nutzung der Freiluftbühne vorzustellen. Das Treffen fand am 8. Januar 2025 statt; teilgenommen haben Herr Kreuzeder und seitens der Verwaltung Herr Tempelin, Herr Fischer und Frau Gattermair-Farthofer. Herr Eder und Herr Saure hatten sich entschuldigt und haben nicht an der Besprechung teilgenommen.

Herr Kreuzeder hat bei der Besprechung seine Ideen, sowie grundlegenden Überlegungen zur Freiluftbühne von Herrn Saure vorgestellt und zusammengefasst: es sollten u.a. die Integration und die Partizipation in der Stadt Freilassing gefördert werden. Die Freiluftbühne sollte mannigfaltig genutzt werden, aufgezählt werden z.B.

Kleinkunstdarstellungen, Konzerte, Siegerehrungen, Vereinsfeiern, Schul- und Kindergartennutzung, Lesungen, Vorträge, Theateraufführungen, Podiumsdiskussionen, Bürgerversammlungen, kirchliche Veranstaltungen. Es sollte sich um ein niederschwelliges Angebot handeln, das als Stadt-Treffpunkt dient, ohne dass ein Konsumzwang vorhanden

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

wäre. Außerdem wurde von Herrn Kreuzeder ergänzt, dass im Sinne der Demokratieunterstützung auch eine Nutzung der Freiluftbühne für politische Veranstaltungen und Treffen möglich sein sollte; die Freiluftbühne sollte sowohl religiösen als auch politischen Akteuren zur Verfügung gestellt werden.

Verwiesen wird auf die Freiluftbühne der Gemeinde Ainring, um von der dortigen Nutzung Anregungen zu bekommen.

### **Antrag Bürgerversammlung**

Oliver Saure hat für die Bürgerversammlung, die am 6. November 2024 stattgefunden hat, in einem Schreiben beantragt, dass der Stadtrat ein Nutzungskonzept mit Nutzungsordnung für die Freilichtbühne erarbeitet und beschließt. Dadurch sollten Unklarheiten in der Nutzung (wer kann wann unter welchen Bedingungen die Bühne nützen) beseitigt werden. Wünschenswert wäre eine Bürgerbeteiligung in Form eines „runden Tisches“.

Die Bürgerversammlung hat dem Antrag (**Anlage 1 zu TOP 5.2**) mehrheitlich zugestimmt, somit ist die Thematik durch das zuständige Organ zu behandeln.

### **Ausgangssituation – Beschreibung Freiluftbühne**

Um sich ein besseres Bild von der Freiluftbühne machen zu können (s. Bilder in der **Anlage 2-6 zu TOP 5.2**), werden die wichtigsten Eckdaten zusammengefasst:

**Standort:** Badylon Spiel- und Freizeitgelände; eingebettet im Bereich zwischen Niedrigseilgarten und verschiedenen Hangrutschen.

**Maße:** Kiesfläche für Veranstaltungen ca. 3x3 m  
Entfernung zu Sitzblöcken in erster Reihe ca. 7 m

**technische Ausstattung:** kein Stromanschluss, kein Licht für den Veranstaltungsbereich

**Präsenz:** aufgrund des Standorts im Spielplatzbereich sowie einer fehlenden Bühne an sich ist keine große Wahrnehmbarkeit als Aufführungsort gegeben

### **Veranstaltungen**

Die in der Ausgangssituation dargestellten Eckpunkte ziehen für die Durchführung von Veranstaltungen einige Herausforderungen nach sich:

- da kein Stromanschluss vorhanden ist, ist keine Bühnentechnik möglich; aufgrund der Umgebungsgeräusche von Straße und Spielplatz ist die Verwendung von Mikrofonen allerdings notwendig – zumindest bei z.B. Lesungen und Theateraufführungen
- bei Abendveranstaltungen fehlt Licht für die Veranstaltung
- eine „Bühne“ an sich fehlt
- die für Auftritte vorgesehene Fläche ist sehr klein, schwierig bei größeren Gruppen und Musikkapellen
- der Veranstaltungscharakter der Location ist nicht auf den ersten Blick vermittelbar, bedingt durch die Situierung im Spielbereich

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

- Veranstaltungen müssen bei freiem Eintritt zu besuchen sein, da das Gelände offen und frei zugänglich ist  
somit ist der Spielraum für Künstlertagen sehr eng
- es ist keine Bewirtung bei Veranstaltungen aufgrund der Badylon – Satzung möglich; für den Spielplatzbereich gilt ein Alkoholverbot

## **Rahmenbedingungen für Nutzung**

### **Wann** - Zeitraum:

das Sport- und Freizeitgelände kann im Zeitraum von 8.00-22.00 Uhr genutzt werden. Sollte die Bühne nicht für Kinderveranstaltungen genutzt werden, kann eine Nutzung erst ab ca. 20 Uhr möglich sein, da sich vor allem im Sommer viele Familien und Kinder lange auf dem Gelände aufhalten. Ein Parallelbetrieb von Spielplatz und Bühne für Veranstaltungen birgt ein gewisses Konfliktpotential.

### **Wer** – Nutzer:

alle Bürgerinnen und Bürger können die Freiluftbühne nutzen, es gibt keine Altersbegrenzung; eine ideale Zielgruppe für die Nutzung sind aufgrund der Verortung Kinder und Familien.

### **Wie** – Nutzungsart:

kulturelle, gemeinschaftliche Nutzungen; ausgenommen sind politische und religiöse Zwecke für Nutzungen, da es sich um einen sensiblen Bereich mitten im Spielplatzgelände handelt; Veranstaltungen müssen frei von Diskriminierungen sein und dürfen keinen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben.

- die Nutzung ist kostenfrei

Man könnte die Freiluftbühne event. vermehrt nützen, wenn ein fixer Stromanschluss für Ton und Licht vor Ort wäre und der Bühnenbereich beispielsweise durch eine einfache hölzerne Bühnenkonstruktion besser wahrnehmbar wäre. Es könnte ein Reservierungssystem eingeführt werden und über das Sachgebiet Kulturelles Nutzungsvereinbarungen mit den Nutzern getroffen werden und event. auch ein kleiner Kostenaufwand für die Verwendung von Strom verrechnet werden.

Es bleiben allerdings hinsichtlich der Nutzung die vorhin genannten Herausforderungen bestehen.

Eine andere Variante wäre die Möglichkeit für spontane und niederschwellige, somit auch kostenfreie Nutzungen der Freiluftbühne mit dem Charakter eines „Speaker's Corner“. Ideal passend scheinen Veranstaltungen für Kinder und Familien.

## **Vergleichsbeispiele**

### **Freilichtbühne in Ainring**

Von den Initiatoren der Freiluftbühne wird als Vergleichsbeispiel die Freilichtbühne in Ainring genannt. Aus Sicht der Verwaltung muss hier allerdings einschränkend hinzugefügt werden, dass die Freilichtbühne in Ainring anders angelegt ist: einerseits gibt es im Vergleich zu Freilassing eine andere räumliche Situation, die den Veranstaltungscharakter der Anlage klarer vermittelt. Es sind Strom- und Wasseranschlüsse vorhanden. Darüber hinaus stehen eine größere Fläche für Aufführungen und mehr Sitzplätze für die Gäste zur

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Verfügung.

Die Nutzungsmöglichkeit wird folgendermaßen definiert: „Die Gemeinde Ainring stellt die Freilichtbühne im Rahmen ihrer Eignung und Verfügbarkeit für gemeindliche Veranstaltungen und insbesondere feierlich festliche Veranstaltungen kultureller Art zur Verfügung“

**Bürgerbeteiligung:**

Im von Herrn Saure verfassten Bürgerantrag vom 3. November 2024 wird die Bürgerbeteiligung thematisiert: *„Dazu möge er [der Stadtrat] Bürgerinnen und Bürger mit einbeziehen..... damit interessierte Bürgerinnen und Bürger mit Expertise sich in die Planung einbringen können.“*

Es gibt verschiedene Formen der Bürgerbeteiligung. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass der Stadtentwicklungsbeirat eingebunden wird.

Am 21. März 2025 findet die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsbeirats statt. Da es seitens des Stadtentwicklungsbeirats hinsichtlich der Errichtung der Freiluftbühne ein Empfehlungsschreiben an den Stadtrat gegeben hatte, wäre es aus Sicht der Verwaltung passend, den Stadtentwicklungsbeirat ebenfalls für die Nutzung der Freiluftbühne einzubeziehen.

**Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass die Freilichtbühne schon für einige Veranstaltungen genutzt worden sei, z. B. vom SPACE zu einer Veranstaltung zum Thema Demokratie und von den Kindergärten. Es sollte nun überlegt werden, ob an der Freilichtbühne etwas geändert werden soll oder ob man diese im jetzigen Zustand belasse, nach dem Motto „weniger ist mehr“.**

**Im Gremium wird sich beim Sachgebiet Kulturelles für die Ausarbeitung sowie die Arbeit bedankt und darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Idee gewesen sei, eine „Bürgerbühne“ als Treffpunkt zu schaffen und die Freilichtbühne nicht professionell zu bespielen. Deshalb sollte die Bühne so belassen werden, wie sie jetzt am Badylongelände vorhanden ist. Dieses Thema müsse auch nicht mehr im Stadtentwicklungsbeirat behandelt werden. Die Nutzungsmöglichkeit sollte lediglich stärker beworben werden und auch die Schulen, Vereine usw. darauf hingewiesen werden.**

**Seitens des Gremiums wird ergänzt, dass sich lang Gedanken über den Zweck und die Art der Nutzung der Freilichtbühne gemacht worden sei. Politische Veranstaltungen seien ausgeschlossen worden, da solche in unmittelbarer Nähe des Spielplatzes nicht passend seien. Auch andere mögliche Standorte für eine Freilichtbühne seien diskutiert worden, aber es wurde sich schlussendlich für das Badylon und die jetzige Form der Freilichtbühne entschieden. Dabei sollte es deshalb auch bleiben und keine weiteren finanziellen Ressourcen in Anspruch genommen werden.**

**Andererseits wird im Gremium geäußert, dass die gesetzten Steinquader ja auch im Rahmen des Spielplatzes genutzt und einen Mehrwert für das gesamte Badylongelände bieten würden und somit diese Kosten nicht nur auf die Freiluftbühne bezogen werden**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

dürften. Es müsse daraus ja kein professioneller Veranstaltungsort entstehen, aber die Nutzung sollte verstärkt und entsprechend abgestimmt bzw. organisiert werden. Hierfür nochmals den Stadtentwicklungsbeirat einzubinden, würde ja nicht schaden.

Im Gremium wird betont, dass die Haushaltslage zu berücksichtigen sei und viele Pflichtaufgaben bzw. wichtigere Aufgaben vorrangig zu erfüllen seien. Für ein Nutzungskonzept werde kein Bedarf gesehen. Es sollte ausreichen, wenn der Versammlungsplatz aktiv beworben würde.

Erster Bürgermeister Hiebl schlägt aufgrund der Diskussion vor, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und mit den Antragstellern die Vorgehensweise zur Bewerbung der Freilichtbühne abzustimmen. Der Stadtentwicklungsbeirat könnte dann über das Ergebnis informiert werden.

Im Gremium besteht damit Einverständnis.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Freilichtbühne zur Kenntnis.

**5.3 Antrag auf Änderung der Stadtentwicklungsbeiratssatzung hinsichtlich der Dauer der Gemeindezugehörigkeit**

Herr Rudolf Kreuzeder stellte bei der Bürgerversammlung am 06.11.2024 folgenden Antrag (**Anlage 1 zu TOP 5.3**):

„Stadtverwaltung Freilassing

Freilassing, 03.11.2024

Betreff: Bürgerantrag (Bürgerversammlung, 06.11.2024)

**Änderung Satzung Stadtentwicklungsbeirat § 2 Satz 3**

Aktuell ist der Stadtentwicklungsbeirat mit Vertretern aus der Bürgerschaft nicht vollständig besetzt. Unbesetzt ist das Ressort *Soziales, Integration und Menschen mit Beeinträchtigung*.

§ 2 Satz 3 besagt: *Die Beiratsmitglieder müssen seit 5 Jahren in der Stadt Freilassing ihren Hauptwohnsitz haben.*

**Der Stadtrat möge beschließen § 2 Satz 3 der Satzung Stadtentwicklungsbeirat wie folgt zu ändern:**

***Die Beiratsmitglieder müssen seit 2 Jahren (alt: 5 Jahren) in der Stadt Freilassing ihren Hauptwohnsitz haben.***

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Begründung:

Insbesondere oben angegebenes Ressort ist in einer Stadt enorm wichtig. Bürgerinnen und Bürger, welche schon 2 Jahre in der Stadt wohnen können sich hinreichend mit der Stadt identifizieren. Wenn diese dann noch Expertise in den einzelnen Bereichen des SEB mitbringen, sollte die Hürde für ehrenamtliche Mitwirkung herabgesetzt werden um das Gremium vollständig besetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

Rudolf Kreuzeder“

**Herr Kreuzeder** war bei der Versammlung persönlich anwesend. Er ist der Auffassung, dass das Ressort *Soziales, Integration und Menschen mit Beeinträchtigung* unbedingt nachbesetzt werden müsse, da hier viele Aufgaben anstehen würden. Zwei Jahre würden seiner Meinung nach als Hürde reichen. **Herr Saure** ergänzte, Neuzugezogene dürfen schließlich auch sofort wählen. Fünf Jahre seien nicht zeitgemäß.

**Erster Bürgermeister Hiebl** ließ über den Antrag abstimmen.

**Die Bürgerversammlung stimmte mehrheitlich zu.**

**Der Antrag stellt somit eine Empfehlung der Bürgerversammlung dar und muss deshalb innerhalb von 3 Monaten, also bis spätestens 06.02.2025 durch das nach der GeschO zuständige Organ (SR, Ausschuss oder BGM) behandelt werden.**

**Im Gremium wird der Vorschlag der Gemeindezugehörigkeit von zwei Jahren als gut gesehen, da dadurch ein „frischer Blick“ auf die Stadtentwicklung geworfen werden könne und ggf. Erfahrungen aus anderen Städten vorhanden seien.**

**Andererseits wird im Gremium betont, dass sich bei der Einführung des Stadtentwicklungsbeirats die fünf Jahre gut überlegt worden seien. Sollte eine Änderung gewünscht sein, könnte damit auch bis zur nächsten Legislaturperiode abgewartet werden.**

**Dass die derzeit unbesetzte Position für „Soziales, Integration und Menschen mit Beeinträchtigung“ wichtig wäre neu zu besetzen, stehe außer Frage, so eine Meldung aus dem Gremium. Vielleicht könnte vorübergehend hierfür eine andere Lösung gefunden werden und zum Beispiel jemand mit entsprechenden Erfahrungen (OGTS etc.) hinzugezogen werden.**

**Ein Gremiumsmitglied ist der Meinung, dass für diese wichtige Position sogar ein weiterer Stadtratsreferent sinnvoll wäre.**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Beschluss:**

**Alternative 1:**

**Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, eine entsprechende Änderung der Satzung über den Stadtentwicklungsbeirat der Stadt Freilassing (Stadtentwicklungsbeiratssatzung - SEB) vorzubereiten.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA                    5 Stimmen**  
**NEIN                18 Stimmen**

Abstimmungsbemerkung:

Der Beschlussvorschlag ist somit abgelehnt.

**Beschluss:**

**Alternative 2:**

**Der Stadtrat beschließt, die Satzung über den Stadtentwicklungsbeirat der Stadt Freilassing (Stadtentwicklungsbeiratssatzung - SEB) hinsichtlich der Dauer der Gemeindezugehörigkeit nicht abzuändern.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA                    19 Stimmen**  
**NEIN                4 Stimmen**

**6.      Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auf Erstellung eines Konzepts für Nachtparken gegen Entgelt in der Tiefgarage am Salzburger Platz: Ergebnis der öffentlichen Interessensbekundung und weiteres Vorgehen;**

**Stadtratsmitglied Helminger** verlässt um 18:55 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der Stadtrat beauftragte in seiner Sitzung am 15.10.2024 die Verwaltung einstimmig (**Anlage 1 zu TOP 6**), zum ins Auge gefassten Parken während der Nachtzeit und zusätzlich sonntags gegen Entgelt in der Tiefgarage am Salzburger Platz („Tiefgarage Nord“) eine öffentliche Interessensbekundung auf Grundlage folgender Rahmenbedingungen zu veranlassen:

- Der Preis soll (40 € pro Monat bzw.) 480 € pro Jahr betragen.
- Nachts und sonntags;
- Kein bestimmter Stellplatz.

Ergänzend dazu empfahl der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss in seiner Sitzung vom 17.09.2024 einstimmig (**Anlage 2 zu TOP 6**), über den Antrag im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2025 zu entscheiden. Dabei sollte insbesondere die Höhe der im Sachvortrag erwähnten Investitionskosten sowie eine mögliche Erhöhung der Rahmengebühr für die Bemessung von Sondernutzungsgebühren geprüft werden.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Der Inhalt der Interessenbekundung ergibt sich aus **Anlage 3 zu TOP 6**.

Die Abfrage wurde unter anderem auf der städtischen Homepage (Bekanntgabe am 11.11.2024) und im Stadt Journal Nr. 157 (November/Dezember 2024/Januar 2025) veröffentlicht; BGLand 24 berichtete darüber am 21.10.2024, der Freilassinger Anzeiger am 22.10. und 15.11.2024; darüber hinaus postete die Stadtverwaltung die Abfrage am 11.11.2024 auf Facebook und Instagram.

Das Ergebnis der Interessenbekundung ergibt sich aus **Anlage 4 zu TOP 6**.

Die Entscheidung, ob die Angelegenheit in der beantragten Weise weiter zu verfolgen, liegt im Ermessen des zuständigen kommunalpolitischen Gremiums.

Entscheidungserhebliche Gesichtspunkte bei der Ausübung des erwähnten Ermessens könnten insbesondere sein:

- Gesichtspunkt 1: Politische Bewertung, ob die Anzahl der zwischen 11.11.2024 und 31.12.2024 von der Stadtverwaltung eingegangenen Interessenbekundungen ausreicht, um die technische Nachrüstung/Ertüchtigung der Zufahrt der Tiefgarage Nord (mit den damit verbundenen Kosten → ca. 15.000 €, örtliche Tageszeitung vom 22.10.2024) zu veranlassen.

**Nur falls die politische Bewertung ergäbe, dass die Anzahl der eingegangenen Interessenbekundungen ausreichend wäre:**

- Gesichtspunkt 2: Politische Bewertung (unverbindliche Prognose), ob die Anzahl der tatsächlich gestellten Anträge auf Sondernutzungserlaubnis mindestens so hoch sein würden wie Anzahl der eingegangenen Interessenbekundungen bzw. ob die voraussichtliche Anzahl der gestellten Anträge ausreichen würde.
- Gesichtspunkt 3 (falls Gesichtspunkt 2 positiv beraten würde): Politische Bewertung (unverbindliche Prognose), ob sich in den folgenden Jahren die Anzahl der beantragten Sondernutzungserlaubnisse erhöhen oder verringern würde (bzw. bliebe die Anzahl in etwa gleich?).
- Gesichtspunkt 4: Politische Beratung, ob die die Bewertung bei Gesichtspunkt 3 schließlich dazu führen würde, dass die Intention des Antrags zum Nacht- und Sonntag-Parken – die Ressource „Tiefgarage Nord“ gewinnbringend einzusetzen – als erfüllt anzusehen wäre.
  - ❖ Wenn ja: Änderung der städtischen Kostensatzung (→ Tarif-Nr. 630: bisheriger Höchstbetrag bezüglich Verwaltungskosten = 150 €) bzw. Erlass einer Gebührensatzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren?

**Im Gremium wird aufgeführt, dass der Antrag gut gemeint gewesen sei, um den Bürgern Parkplätze anbieten zu können. Da jedoch anscheinend kein ausreichendes Interesse bestehe, mache es keinen Sinn, diese Angelegenheit weiterzuverfolgen. Denn eine Ertüchtigung der Tiefgarage müsste sich durch die Einnahmen refinanzieren.**

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, die Angelegenheit in der beantragten Weise nicht weiter zu verfolgen.**



NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            **22 Stimmen**  
**NEIN**        **0 Stimmen**

**7.        Ortsrecht: Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

**Stadtratsmitglied Lausecker** verlässt um 19:00 Uhr kurzzeitig den Sitzungssaal. Somit sind 21 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter ist entsprechend der Änderung der Straßenreinigungssatzung bzw. -gebührensatzung (Einführung einer Reinigungsklasse III) (SR-Beschlüsse vom 03.12.2024 - siehe **Anlagen 1 und 2 zu TOP 7**) zu ändern.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt folgende Verordnung:**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Vom .....

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Freilassing folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 24.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 02.03.2021 (Bek.-Nr. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 01.10.2024 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

**1. § 5 (Reinigungsarbeiten) erhält folgende neue Fassung:**

**„§ 5  
Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) in der Reinigungsklasse III (Anlage 2) wöchentlich zweimal;  
in der Reinigungsklasse I (Anlage 2) wöchentlich zweimal, in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich einmal;  
in der Reinigungsklasse II (Anlage 2) wöchentlich einmal, in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägig  
zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.“

**2. Das Straßenverzeichnis (Anlage 2 zur Reinigungs- und Sicherheitsverordnung) wird wie folgt geändert:**

- a) Vor der Reinigungsklasse I wird die Reinigungsklasse III (Reinigungshäufigkeit wöchentlich zweimal) eingefügt.
- b) Hinter „Reinigungsklasse I“ erhält der Text in den Klammern folgende neue Fassung: „(Reinigungshäufigkeit wöchentlich zweimal; in den Monaten Juni, Juli und August wöchentlich einmal)“
- c) In Reinigungsklasse I wird die Hauptstraße gestrichen.
- d) In Reinigungsklasse III wird die Hauptstraße aufgenommen.
- e) Hinter „Reinigungsklasse II“ erhält der Text in den Klammern folgende neue Fassung: „(Reinigungshäufigkeit wöchentlich einmal; in den Monaten Juni, Juli und August 14-tägig)“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Freilassing, den .....  
STADT FREILASSING

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>21 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

<b>8. Feststellung der Jahresrechnung 2023</b>
--

**Stadtratsmitglied Helminger** kehrt um 19:01 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

**Stadtratsmitglied Lausecker** kehrt um 19:03 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss (Frau Stadträtin Susanne Aigner, Frau Stadträtin Christine Schwaiger, Herr Stadtrat Wilhelm Schneider, Herr Stadtrat Walter Hasenknopf) hat unter Vorsitz von Herrn Stadtrat Schneider die Belege aus sämtlichen Bereichen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes des Jahres 2023 in den Einnahmen und Ausgaben in der Zeit zwischen 11.01.2024 und 12.12.2024 in zwölf Sitzungen geprüft.

Aus der Belegprüfung ergaben sich nach der Ziffer 10.1 der Prüfungsniederschrift (Prüfungsbeanstandungen) keine Feststellungen. Die unter der Ziffer 10.2 der Niederschrift (Prüfungsempfehlungen) vorhandenen Punkte wurden bereits mit der Verwaltung geklärt.

Die Stadtwerke, die als Eigenbetrieb der Abschlussprüfung unterliegen, wurden in die örtliche Rechnungsprüfung mit einbezogen. Hierüber liegt ein gesonderter Prüfbericht vor; es ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Jahresrechnung für das Jahr 2023 festzustellen.

**Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Schneider, führt auf, dass 12 Sitzungen stattgefunden hätten, in denen unter anderem die Gebühren für den Friedhof und das Leichenhaus sowie die Bauhofleistungen näher beleuchtet worden seien. In zwei Kindergärten habe ein Ortstermin stattgefunden, um offene Fragen klären zu können. Außerdem seien die Stadtwerke geprüft worden und die Breitbandversorgung**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

angeschaut worden. Zur vorliegenden Jahresrechnung ist zu sagen, dass keine Beanstandungen vorliegen und diese somit festgestellt und die Verwaltung entlastet werden solle.

Herr Schneider bedankt sich außerdem bei Erstem Bürgermeister Hiebl und der Verwaltung für die immer sachliche und ausführliche Beantwortung offener Fragen und die gute Zusammenarbeit sowie bei den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für ihre Arbeit.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, die Jahresrechnung 2023 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend der folgenden Aufstellung festzustellen:**

10.3.1 Feststellung des Sollergebnisses	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
<b>Einnahmeseite</b>			
Summe Soll-Einnahmen 1)	51.770.270 €	5.830.761 €	57.601.031 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0 €	5.087.300 €	5.087.300 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0 €	1.383.216 €	1.383.216 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	259 €	0 €	259 €
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>51.770.011 €</b>	<b>9.534.845 €</b>	<b>61.304.856 €</b>
<b>Ausgabenseite</b>			
Summe Soll-Ausgaben 2) + 3)	51.231.378 €	10.593.795 €	61.825.172 €
+ neue Haushaltsausgabereste	538.633 €	6.673.379 €	7.212.012 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0 €	7.732.328 €	7.732.328 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0 €	0 €	0 €
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>51.770.011 €</b>	<b>9.534.845 €</b>	<b>61.304.856 €</b>
<b>Etwaiger Unterschied</b>			
bereinigte Soll-Einnahmen			
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0 €	0 €	0 €
1) Darin enthalten: Entnahme aus der allgem. Rücklage	0 €		
2) Darin enthalten: Zuführung zum Vermö.Hh.		4.261.699 €	
3) "-": Überschuss-Zuführung a. d. allgem. Rücklage		4.464.383 €	
<b>10.3.2 Feststellung des Ist-Ergebnisses</b>			
Ist-Einnahmen	51.615.090 €	25.952.234 €	77.567.325 €
Ist-Ausgaben (-)	52.295.902 €	14.303.378 €	66.599.279 €
<b>= Ist-Überschuss / Ist-Fehlbetrag</b>	<b>-680.811 €</b>	<b>11.648.857 €</b>	<b>10.968.045 €</b>
<b>10.3.3 Bestandsverprobung</b>			
Ist-Überschuss	0 €	11.648.857 €	11.648.857 €
Ist-Fehlbetrag	-680.811 €	0 €	-680.811 €
Kasseneinnahmereste (+)	1.221.418 €	76.177 €	1.297.595 €
Kassenausgabereste (-)	1.974 €	4.483.506 €	4.485.480 €
Haushaltseinnahmereste (+)	0 €	5.187.300 €	5.187.300 €
Haushaltsausgabereste (-)	538.633 €	12.428.828 €	12.967.461 €
Soll-Fehlbetrag aus Vorjahren (+)	0 €	0 €	0 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            **23 Stimmen**  
**NEIN**        **0 Stimmen**

**9. Rechnungslegung: Entlastung der Jahresrechnung 2023**

**Erster Bürgermeister Hiebl** ist bei diesem Punkt persönlich beteiligt und übergibt den Sitzungsvorsitz somit an **Zweiten Bürgermeister Kapik**. Somit sind 22 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt.

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat zwischenzeitlich die Jahresrechnung 2023 geprüft. Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird dem Stadtrat vorgeschlagen, die Jahresrechnung 2023 festzustellen.

Die Jahresrechnung 2023 wird daher dem Stadtrat zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

Der Beschluss über die Entlastung sollte jeweils bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres erfolgen.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat erteilt der Verwaltung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für die**

**Jahresrechnung 2023**

**die Entlastung.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**            **22 Stimmen**  
**NEIN**        **0 Stimmen**

**10. Ausschreibung der Lieferung von Strom für die Stadt und die Stadtwerke Freilassing ab 2026**

- a) Maßnahmenbeschluss und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise**
- b) Entscheidung über den Bezug von Ökostrom bzw. Normalstrom**
- c) Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabeentscheidung**

**Erster Bürgermeister Hiebl** ist nicht mehr persönlich beteiligt und übernimmt wieder den Sitzungsvorsitz. Somit sind 23 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt

**a) Maßnahmenbeschluss und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise**

Die Stadt Freilassing hat zuletzt für die Stromlieferung der Jahre 2024 und 2025 an einer Bündelausschreibung der Firma KUBUS GmbH in Kooperation mit dem bayerischen

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Gemeindetag teilgenommen. Hierbei erfolgte der Zuschlag im Wege einer elektronischen Auktion an einem bestimmten Stichtag.

Für die Lieferung von Strom ab den Jahren 2026 will die Stadt Freilassing mit Unterstützung der Firma Specht Ingenieurbüro für Energiewirtschaft und – technik in Gifhorn einen neuen Weg einschlagen.

Den Zuschlag soll demnach der Stromlieferant erhalten, der am Tag der Vergabe das günstigste Angebot für den Energiepreis zu einem Referenzpreis abgibt, der sich aus einer Handelsmarge (ggf. einschl. Ökostrom), einem Base-Anteil (Grundlast) und einem Peak-Anteil (Spitzenlast) zusammensetzt.

Im Anschluss wird dann der neue Energielieferant beauftragt, an drei verschiedenen Terminen Strom einzukaufen. Dadurch wird das Risiko auf mehrere Termine gestreut und man setzt nicht alles auf eine Karte. Sollte an einem Termin der Preis nach oben gehen, könnte man den Zeitpunkt auch noch korrigieren.

Der Lieferzeitraum soll 3 Jahre mit einer einmaligen Verlängerung um 1 Jahr betragen.

Näheres dazu wird nun von **Herrn Busse vom Ingenieurbüro Specht**, der per Videokonferenz zugeschaltet ist, vorgestellt (**Anlage 1 zu TOP 10**).

**Im Gremium wird nachgefragt, zu welchen Konditionen im 3. und 4. Quartal 2024 Verträge für vergleichbare Kommunen abgeschlossen worden seien, um einen Orientierungswert zu haben.**

**Herr Busse erklärt, dass zu diesem Zeitpunkt die Handelsmarge sehr niedrig war und unter 1 Cent gelegen habe. Der Bruttopreis habe bei einem beispielhaften Auftrag bei ca. 70 Cent/kWh gelegen.**

**Im Gremium wird die Frage gestellt, wie es sich bei diesem Vorgehen hinsichtlich der Eilbedürftigkeit verhalte, da die Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabeentscheidung vorgeschlagen sei.**

**Herr Busse erklärt, dass ein Entscheidungszeitraum von 2-3 Tagen gegeben sei.**

**Seitens des Gremiums wird sich nach den Netzentgelten erkundigt und ob die Wetterverhältnisse bzw. Verfügbarkeit von alternativen Energien berücksichtigt würden.**

**Herr Busse erklärt, dass sich die Netzentgelte jedes Jahr anpassen würden. Wetterverhältnisse würden nicht berücksichtigt, da Tranchenmengen zu bestimmten Terminen beschafft würden. Für die Tranchen bestehe dann eine Preisgarantie.**

**Im Gremium wird nachgefragt, ob bei Ökostrom auch Atomstrom mitenthalten sei.**

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Herr Busse erklärt, dass in Deutschland kein Atomstrom mehr produziert werde, jedoch aber z. B. in Frankreich. Es würde immer der Strom verwendet, der vorhanden sei. Beim Bezug von Ökostrom erhalte man eine CO<sub>2</sub>-Gutschrift und die Zusicherung, dass die bezogene Strommenge (ggf. an einem anderen Standort) ökologisch erzeugt wird.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Ausschreibung zur Lieferung von Strom für den Zeitraum von 2026 bis 2028 mit der Option der Verlängerung um ein Jahr bis 2029 wie dargestellt durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>23 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

**b) Entscheidung über den Bezug von Ökostrom bzw. Normalstrom**

Der Stadtrat hat sich bei der letzten Ausschreibung für die Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote entschieden.

Die Ökostromqualität wird über Herkunftsnachweiszertifikate beschafft. Vorgabe wäre hierbei, dass die Anlagen nicht älter als 20 Jahre sind.

Bei Wind und Sonnenergie dürfen die Anlagen älter sein, damit diese nicht zurückgebaut werden.

Bei einer Abnahmemenge von rd. 2,2 Mio. kWh und einem anzunehmenden Aufpreis von 0,2 Ct/kWh betragen die Mehrkosten rd. 4.400,00 € netto im Jahr.

Der reine Anteil für die Stadt (ohne Stadtwerke) wäre bei rd. 3.500,00 € netto im Jahr.

Hierzu ergeht noch der Hinweis, dass aktuell u.a. für die Förderung von E-Ladesäulen eine Voraussetzung ist, dass Ökostrom verwendet wird. Dies würde aktuell die Ladesäule am „Lobmayr-Parkplatz“ betreffen.

***Beschlussvorschlag:***

***Variante 1:***

***Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen der Ausschreibung zur Lieferung von Strom Ökostrom beschafft wird.***

***Variante 2:***

***Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen der Ausschreibung zur Lieferung von Strom Normalstrom beschafft wird.***

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen der Ausschreibung zur Lieferung von Strom Ökostrom beschafft wird.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**                **23 Stimmen**  
**NEIN**           **0 Stimmen**

**c) Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabeentscheidung**

Aufgrund der kurzen Bindefrist soll der Vergabebeschluss durch den Ersten Bürgermeister erfolgen. Im Anschluss wird im Stadtrat über das Ergebnis berichtet.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat ermächtigt Ersten Bürgermeister Markus Hiebl dazu, die Vergabeentscheidung für die Lieferung von Strom zu treffen und den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.**

**Abstimmungsergebnis:**

**JA**                **23 Stimmen**  
**NEIN**           **0 Stimmen**

- 11. Ausschreibung der Lieferung von Erdgas für die Stadt und die Stadtwerke Freilassing ab 2026**
- a) Maßnahmenbeschluss und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise**
  - b) Entscheidung über den Bezug von konventionellen Erdgas bzw. mit Biomethananteil**
  - c) Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabeentscheidung**

**a) Maßnahmenbeschluss und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise**

Die Stadt Freilassing hat zuletzt die Gaslieferjahre 2024 und 2025 in Zusammenarbeit mit der Firma KUBUS GmbH im Wege einer elektronischen Auktion an einem bestimmten Stichtag vergeben.

Für die Lieferung von Erdgas ab den Jahren 2026 will die Stadt Freilassing mit Unterstützung der Firma Specht Ingenieurbüro für Energiewirtschaft und – technik in Gifhorn einen neuen Weg einschlagen.

Den Zuschlag soll demnach der Lieferant erhalten, der am Tag der Vergabe das günstigste Angebot für den Aufschlag der Dienstleistung auf den Energiepreis der Börse anbietet.

Wie auch bei der Beschaffung von Strom wird hier ein Tranchenmodell empfohlen. Da beim Gas die Bietenden aber sehr auf das finanzielle Risiko achten, wird für eine möglichst hohe Flexibilität eine andere Beschaffungsmöglichkeit vorgeschlagen.

Diese wird von **Herrn Busse** anhand der Präsentation (**Anlage 1 zu TOP 11**) erläutert.



NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Der Lieferzeitraum soll 3 Jahre mit einer einmaligen Verlängerung um 1 Jahr betragen.

**Im Gremium wird gefragt, ob der Biomethananteil frei gewählt werden könnte und von welchem Aufpreis ausgegangen werden müsse.**

**Herr Busse erklärt, dass dies möglich wäre. Als Beispiel wird das Land Baden-Württemberg aufgeführt, welches Erdgas mit 5 % Biomethananteil bezogen habe. Damals hätte der Aufpreis ca. 5 €/MWh betragen. Mittlerweile beschaffe das Land kein Gas mehr mit Biomethananteil.**

**Auf Nachfrage aus dem Gremium bzgl. Schwankungsbreiten, führt Herr Busse auf, dass deshalb die Beschaffung mit Spotanteilen empfohlen würde, da hier das Risiko geringer sei. Es würden Monats- und Quartalstranchen beschafft, um das Risiko zu streuen, eine gewisse Schwankungsbreite könne trotzdem auftreten.**

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, die Ausschreibung zur Lieferung von Erdgas für den Zeitraum von 2026 bis 2028 mit der Option der Verlängerung um ein Jahr bis 2029 wie empfohlen mit Spotanteilen, wie dargestellt, durchzuführen.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>23 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

**b) Entscheidung über den Bezug von konventionellen Erdgas bzw. mit Biomethananteil**

In der Vergangenheit wurde immer konventionelles Erdgas beschafft. Es bestünde allerdings grundsätzlich die Möglichkeit Erdgas mit Biomethananteil zu beschaffen. Nachdem dieses allerdings mehr als 200% teurer ist, nicht CO<sup>2</sup>-frei ist und außerdem die größte Menge an Endkunden im Fernheizwerkgebiet Zirbenstraße weiterverrechnet wird, soll davon aus Sicht der Stadt und den Stadtwerken verzichtet werden.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt, dass im Rahmen der Ausschreibung zur Lieferung von Erdgas konventionelles Erdgas beschafft wird.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>23 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**c) Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabeentscheidung**

Aufgrund der kurzen Bindefrist soll der Vergabebeschluss durch den Ersten Bürgermeister erfolgen. Im Anschluss wird im Stadtrat über das Ergebnis berichtet.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat ermächtigt Ersten Bürgermeister Markus Hiebl dazu, die Vergabeentscheidung für die Lieferung von Erdgas zu treffen und den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>23 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

**12. Genehmigung der Annahme von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen an die Stadt Freilassing**

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat Freilassing trifft der Stadtrat die Entscheidung über die Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke über einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall.

Folgendes Spendenangebot liegt vor:

- a) Dipl.-Ing. Max Aicher; Wert der Kaltmiete für zur Verfügung gestellte Wohnungen für das Stadtteilbüro „KONTAKT“ 2024 in Höhe von 13.334,88 €
- b) S-Bürgerstiftung der Sparkasse BGL in Höhe von 4.000,00 € für Auszahlungen aus dem Sozialfonds Nächstenliebe

Es liegen keine sonstigen Liefer- u. Auftragsverhältnisse vor, die in Zusammenhang mit den Spenden gebracht werden können.

**Erster Bürgermeister Hiebl erklärt, dass das KONTAKT nur dank der regelmäßigen Spenden in der jetzigen Form genutzt werden könne und die vielen Angebote umgesetzt werden können.**

**Über den Sozialfond seien bisher ca. 4.800 € ausbezahlt worden.**

**Beschluss:**

**Der Stadtrat genehmigt die Annahme der oben genannten Spende.**

**Abstimmungsergebnis:**

<b>JA</b>	<b>23 Stimmen</b>
<b>NEIN</b>	<b>0 Stimmen</b>

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**13. Informationen und Anfragen**

**13.1 Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG): Aufnahme des Gasthauses Zollhäusl in die Denkmalliste; hier: Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege**

Die Aufnahme des Gasthauses Zollhäusl in die Denkmalliste wurde in der Stadtratssitzung vom 15.10.2024 behandelt. Seitens des Gremiums wurde der Beschluss gefasst, das Benehmen nicht herzustellen. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt im Rahmen des Verfahrens dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege die Inhalte der Stellungnahme des Eigentümers mitzuteilen. Dies erfolgte mit Schreiben vom 16.10.2024.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat zu den vorgebrachten Einwänden Stellung genommen (siehe **Anlage 1 zu TOP 13.1**, Schreiben vom 05.12.2024). Die Denkmalliste wird weiterhin fortgeschrieben.

**Erster Bürgermeister Hiebl** sichert zu, das Schreiben im RIS zur Verfügung zu stellen.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

**13.2 Bauvorhaben Kaindl: Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Homepage**

**Erster Bürgermeister Hiebl weist darauf hin, dass die nachfolgende Stellungnahme bei einem Termin mit dem Landratsamt Anfang Februar noch abgestimmt würde und im Anschluss daran auf der Homepage veröffentlicht werden sollte, um auch der Öffentlichkeit eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.**

**Im Gremium wird die geplante Vorgehensweise positiv gesehen.**

*Entwurf nach Behandlung in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses  
vom 14.01.2025 – Stand 15.01.2025*

„Stellungnahme der Stadt Freilassing zur Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Kaindl Energy GmbH in Wals-Siezenheim:

Die M. KAINDL GmbH plant die Errichtung eines Kraftwerks zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), um die Eigenversorgung mit Strom und Wärme am Standort sicherzustellen. **In unmittelbarer Nähe zum Projektstandort liegt das Siedlungs- und Naherholungsgebiet der Stadt Freilassing. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Freilassing hat oberste Priorität.**



NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

genau zu untersuchen und negative Einwirkungen durch das Projekt auszuschließen. Die Begrenzung wie in der UVE auf Seiten 265 ff. vorgenommen ist nicht hinzunehmen. Der Werkstandort der Firma Kaindl befindet sich unmittelbar an der Deutschen Grenze entlang der Saalach. Auf Freilassinger Stadtgebiet befinden sich in ca. 500 m Entfernung von der geplanten Brennstoffannahmestelle bzw. ca. 1,2 km vom geplanten Kamin zwei Natura-2000-Schutzgebiete. Nämlich die beiden nach der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG bzw. FFH-Richtlinie 92/43/EWG geschützten Gebiete Natura 2000 Gebiet „Salzach und Inn“ (DE7744471) sowie „Salzach und Unterer Inn“ (DE7744371). Des Weiteren handelt es sich bei diesen Gebieten um Landschaftsschutzgebiete, Biotop sowie eine Biosphärenregion.

Die Fauna-Flora-Habitat oder FFH-Richtlinie ist zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.

Zudem befindet sich in etwa gleicher Entfernung wie zu den Natura-2000-Schutzgebieten eine Wohnsiedlung (Saalachwehr). Diese befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Saalachwehr“. Als Art der baulichen Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Es sind regulär lediglich Wohngebäude zulässig. Vorwiegend dient die Gebietsart somit dem Wohnen, so dass sämtliche schützenswerte Güter dahingehend nicht eingeschränkt oder verletzt werden dürfen.

Innerhalb des Wirkraums (Radius von mindestens 2,7 km; siehe oben angeführte Grafik) befinden sich die Naherholungsgebiete „Saalachau“ und „Freimannwald“, mehrere Schulen und Kindertageseinrichtungen, diverse Sportstätten inkl. des Sport- und Erholungsparks Badylon sowie weitere Wohngebiete.

## **2. Zum Projekt an sich und dessen Emissionen**

In der geplanten Anlage werden „bei geplanten 8.300 Betriebsstunden pro Jahr im Schnitt 317.000 Tonnen Brenngut verfeuert, was einer täglichen Zufuhr von rund 916 t/d entspricht. Gut ein Drittel dieser Brennstoffmasse, nämlich 113.748 t, stammen aus dem Plattenwerk selbst. Zu diesen werksinternen Produktionsausschüssen und Abfallströmen zählen unter anderem Stäube aus Absauganlagen, stofflich nicht verwertbare Rinde oder fehlproduzierte Ware. Wie der Tabelle 3 entnommen werden kann, sieht die Planung vor, 60.000 Tonnen qualitätsgesicherte EBS (*Anmerkung: Ersatzbrennstoffe aus Abfall- und Recyclingmaterialien*) sowie 143.303 Tonnen Recyclingholz pro Jahr zuzukaufen. In Massenprozent ausgedrückt machen demzufolge interne Produktionsausschüsse gut 35%, EBS knapp 20% und Recyclingholz rund 45% des Brennstoffmixes aus...“<sup>11</sup> Seite 30 UVE

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Tab. 3: Auflistung der intern zur Verfügung stehenden Brennstoffe, die aus der Plattenproduktion anfallen (gelb hinterlegt), der geplanten Ersatzbrennstoffmenge (grau hinterlegt) und der ebenfalls aus externen Quellen benötigten Recyclingholzmenge (grün) (Quelle: PÖRNER 2024).

Intern, steht fix zur Verfügung		Annahme		Rückrechnung		Kalenderjahr 2021			8300 Betriebsstunden		
Material Anfall (Herkunft)		Abfallschlüsselnummer	Wassergehalt [%]	Heizwert feucht [MWh/to]	Heizwert Hu [MJ/to]	Jahresmenge lutro	MW	Mt			
Granulat Absaugung Dekorwerk	Schätzung	17115	8	4,6	16,6	600	0,33	1,2			
Altholzturm Sichtertische fein	Zähler	17202	25	3,8	13,5	9 654	4,36	15,7			
Altholzturm Sichtertische mittel	Zähler	17202	25	3,8	13,5	8 191	3,70	13,3			
Granulat Altholzturm	Rechnung	17202	25	3,8	13,5	8 000	3,61	13,0			
Granulat MDF	Rechnung	17115	7	4,7	16,7	3 000	1,68	6,1			
Anfahrmasse	Zähler		13	4,4	15,7	50	0,03	0,1			
Fehlschüttfaser	Zähler		47	2,7	9,5	222	0,07	0,3			
Rinde	Waage		50	2,5	9,0	10 250	3,09	11,1			
Holzanteil bei Metall Altholzturm	Waage (%)		40	3,0	10,8	720	0,26	0,9			
zusätzliches Gemischtmateriale von Rost Heizhaus	Zähler	17114/17115/18702/94804	25	3,8	13,5	29 360	13,27	47,8			
MDF Brenner	Zähler		5	4,8	17,1	16 762	9,59	34,5			
Heizhaus Brenner	Zähler		5	4,8	17,1	26 939	15,42	55,5			
<b>Summe</b>				4,16	15,0	113 748	55,41	199,5			
EBS		LKW	20	4,0	14,4	60 000	28,92	104,1			
Delta auf 150 MWh				3,8	13,7	143 303	65,67	236,4			
Summe zusätzlicher Brennstoff						203 303					
Summe Brennstoff gesamt						317 051	150	540,0			

„Die genannte Zusammensetzung der Brennstoffe ist in der Planung allerdings **nicht so fixiert**, wie oben und in Tab. 3 beschrieben. Wie aus dem technischen Bericht von PÖRNER hervorgeht, sind zur Auslegung der Anlage und zur Berechnung der Massenbilanzen drei unterschiedliche Brennstoffmische betrachtet worden, die sich in puncto Heizwert und folglich auch in der Zusammensetzung unterscheiden (Anhang 06). Wie es weiter im Bericht heißt, sollen „auch Brennstoffe mitgenehmigt werden [...], die nicht aus Holz oder Altholz bestehen, sondern anderer Herkunft sind. Die Annahmemöglichkeit für diese komplementären Brennstoffe soll gegeben sein, um mehr Flexibilität bei der Beschaffung zu haben und um auf eventuelle Engpässe des Brennstoffmarktes reagieren zu können“. Wie KAINDL in einem im Anhang 06 integrierten Schreiben weiter ausführt, gehen in der aktuellen Marktsituation „entgegen den Regelungen der Altholzverordnung auch stoffliche Mengen verstärkt in die Verbrennung. Der Verkauf stofflicher Mengen wird darüber hinaus von vielen Lieferanten mit der Abnahme der thermischen Mengen junktimiert. Da wir thermische Mengen derzeit nicht kaufen, verlieren wir in der Folge auch stoffliche Menge.“ Daher will der Betreiber durch kombinierten Ankauf von stofflich bzw. thermisch nutzbaren Altholzmengen regionale Lieferanten sichern, die zum Erhalt des Produktionsstandortes unerlässlich sind.“<sup>11</sup> Seite 30 UVE

Brennstoffe, die mitgenehmigt werden sollen, sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

Die Liste in Tab. 1 lässt erkennen, dass auch Brennstoffe mitgenehmigt werden sollen, die nicht aus Holz oder Altholz bestehen, sondern anderer Herkunft sind. Die Annahmemöglichkeit für diese komplementären Brennstoffe soll gegeben sein, um mehr Flexibilität bei der Beschaffung zu haben und um auf eventuelle Engpässe des Brennstoffmarktes reagieren zu können.

Tab. 1 Stoffliste gem. Abfallverzeichnisverordnung 2020

<b>Abfall- Schlüssel- nummer</b>	<b>Beschreibung</b>
17101	Rinde
17102	Schwarten, Spreiße aus naturbelassenem, sauberem unbeschichtetem Holz
17103	Sägemehl und Sägespäne aus naturbelassenem, sauberem unbeschichtetem Holz
17104	Holzschleifstäube und –schlämme
17104-1	Holzschleifstäube und –schlämme (aus) behandeltes(m) Holz
17104-2	Holzschleifstäube und –schlämme (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17104-3	Holzschleifstäube und –schlämme (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17114	Staub und Schlamm aus der Spannplattenherstellung
17115	Spannplattenabfälle
17201	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
17201-1	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) behandeltes(m) Holz
17201-2	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17201-3	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17201-4	Holzballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt
17202	Bau- und Abbruchholz
17202-1	Bau- und Abbruchholz (aus) behandeltes(m) Holz
17202-2	Bau- und Abbruchholz (aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz
17202-3	Bau- und Abbruchholz (aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei
17202-4	Bau- und Abbruchholz – Altholz stofflich
17203	Holzwohle, nicht verunreinigt
17207 88	Eisenbahnschwellen, ausgestuft
17209 88	Holz (z.B. Pfähle und Masten), teerölimprägniert, ausgestuft
17211	Sägemehl und -späne, durch organische Chemikalien (z.B. ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften
17212	Sägemehl und -späne, durch anorganische Chemikalien (z.B. Säuren, Laugen, Salze) verunreinigt, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften

# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

17215	Holz (z.B. Pfähle und Masten), salzprägniert, ohne gefahrenrelevante Eigenschaften
17218	Holzabfälle, organisch behandelt (z.B. ausgehärtete Lacke, organische Beschichtungen)
17219	Recyclingholz, qualitätsgesichert
18101	Rückstände aus der Zellstoffherstellung
18401	Rückstände aus der Papiergewinnung ohne Altpapieraufbereitung
18407	Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (z.B. Spuckstoffe, Rejekte)
18408	Abfälle aus der Zelluloseregeneratfaserherstellung
18701	Schnitt- und Stanzabfälle
18702	Papier und Pappe, beschichtet
18703	Fotopapier
18704	Wachsgetränktes Papier
18705	Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier
18706	Papierklischees, Makulatur
<del>18709-88</del>	<del>Papierfilter, ölgetränkt, ausgestuft</del>
<del>18710-88</del>	<del>Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch, ausgestuft</del>
<del>18711-88</del>	<del>Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch, ausgestuft</del>
<del>18712-88</del>	<del>Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch, ausgestuft</del>
<del>18713-88</del>	<del>Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch, ausgestuft</del>
<del>18714-88</del>	<del>Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch, ausgestuft</del>
<del>18715-88</del>	<del>Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch, ausgestuft</del>
18718	Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet
91103	Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung
91107	heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert
91108	Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert
91201	Gemische von Verpackungsmaterialien
91207	Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung
91402	Heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert
91701	Garten- und Parkabfälle sowie sonstige biogene Abfälle, die nicht den Anforderungen der Kompostverordnung idgF entsprechen
94701	Rechengut
94901	Rückstände aus der Gewässerreinigung (Bachabkehr-, Abmäh- und Abfischgut)
94902	Rechengut aus Rechenanlagen von Kraftwerken

Als Anfahr- und Stützbrennstoff wird im ~~Normalbetrieb~~ Erdgas verwendet.

~~Für den Fall, dass Erdgas nicht zur Verfügung steht kann auch Heizöl im Wirbelschichtkessel und Hilfskessel als Brennstoff eingesetzt werden.~~

Von Seiten der Stadt Freilassing stellen sich dazu folgende Fragen:

Wie wird der Abfallinput kontrolliert? Wie sieht das Qualitätsmanagement aus? Wann und in welchem Umfang erfolgt die Messung von Schwermetallen? Wie wird die Kontrolle hinsichtlich der Emission von Schwermetallen sichergestellt?

Sind die Szenarien, die im Zuge der vorliegenden UVE betrachtet worden ausreichend oder wird es im Betrieb zu ganz anderen Zusammensetzungen von Brennstoffen und damit verbundenen Emissionen inkl. Schwermetallen kommen? Wie würde sich das auf die Siedlungs-, Erholungs- bzw. Natura-2000-Gebiete in der Stadt Freilassing auswirken? Wie wird die Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahme M 8<sup>11</sup> Seite 280 UVE (Um



# NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Stadtrates der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

sicherzustellen, dass für die Saalachau die Bagatellschwelle von 3% der Beurteilungswerte unterschritten wird, wird für den Emissionsgrenzwert der AVV 2024 für Schwermetalle (Summe an Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn und deren Verbindungen  $\leq 0,3 \text{ mg/Nm}^3$  bei 11% Rest-O<sub>2</sub>) zusätzlich festgelegt, dass der Anteil von Arsen und seinen Verbindungen am Schwermetall-Summenwert 30% (0,09 mg/Nm<sub>3</sub>) nicht übersteigen darf.) durchgeführt und kontrolliert?

### 3. Projektumfang

Neben der **Eigennutzung** der elektrischen und thermischen Energie plant der Betreiber zudem überschüssigen **Strom** in das Netz der Salzburg Netz GmbH einzuspeisen und nicht intern verbrauchte **Wärmemengen** an das Fernwärmenetz der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (kurz „Salzburg AG“) abzugeben. Hierzu besteht bereits ein unterzeichneter Wärmelieferungsvertrag<sup>11</sup> Seite 68 UVE mit einer garantierten Mindestmenge von 184.080 MWh p.a. (bis 261.120 MWh p.a.).

Es handelt sich um eine sog. Mitverbrennungsanlage.

„Ein Teil der hier erzeugten, thermischen Energie wird heute bereits ausgekoppelt und in das Fernwärmenetz der Salzburg AG eingespeist. Mit einer geplanten Brennstoffleistung von 150 MW ist die geplante KWK-Anlage allerdings deutlich performanter als die derzeitige Energiezentrale. Die KWK-Anlage bedient sich vornehmlich erneuerbarer Brennstoffströme, die sich aus werkseigenen Produktionsausschüssen, Altholz und weiteren Energieträgern zusammensetzen. Die Energiezentrale wird aus Redundanzgründen nicht zurückgebaut, sondern in einen Standby-Betrieb versetzt, der es im Falle geplanter oder ungeplanter Stillstandzeiten der KWK-Anlage erlaubt, den Produktionsstandort weiter mit thermischer Energie zu versorgen. Ein gleichzeitiger Betrieb von KWK-Anlage und Energiezentrale ist nicht vorgesehen.“<sup>11</sup> Seite 8 UVE Auch in diesem Fall sind negative Auswirkungen auf die Stadt Freilassing auszuschließen. Die Vorteile für die Firma Kaindl und die Stadt Salzburg liegen auf der Hand. Für die Stadt Freilassing hat das Projekt keine Vorteile, ganz im Gegenteil. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig, da die eingesetzten Brennstoffe die Mengenschwellenwerte von 35.000 t/a überschreiten. Daher sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Projekts für die Stadt Freilassing festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten und Maßnahmen zu prüfen, die Umweltauswirkungen verringern, günstige Auswirkungen vergrößern, ggf. Alternativen zu prüfen.

Wie oben dargestellt, befinden sich auf der deutschen Seite der Saalach Siedlungsgebiete sowie die beiden nach Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG bzw. FFH-Richtlinie 92/43/EWG geschützten Gebiete „Salzach und Inn“ (DE7744471) sowie „Salzach und Unterer Inn“ (DE7744371). Hier fordert die Stadt Freilassing, nachteilige Einwirkung auszuschließen. Unter dem Überbegriff „Schutzgut Mensch“ wird in der UVE festgestellt, dass sich in ca. 1,5 km Entfernung vom Vorhabensort das Siedlungsgebiet der Stadt Freilassing befindet und kommt zu dem Ergebnis, dass „Bis auf die Zusatzbelastungen zu SO<sub>2</sub> und einige Schwermetalle in PM10 werden die Änderungen als irrelevant beurteilt. In der Gesamtbelastung werden die Grenz- bzw. Richtwerte für diese Parameter eingehalten.“<sup>11</sup> Seite 265 UVE Das ist so nicht zu akzeptieren, zumal die Wohnbebauung bereits in

geringerer Entfernung zum Projektstandort beginnt und die Stadt Freilassing sich im Einflussbereich einer der beiden Hauptwindrichtungen befindet.

Die Stadt Freilassing fordert hier zum Schutz der Bevölkerung sämtliche Einzelwerte so zu reduzieren, dass diese unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen.

#### **4. Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt**

Die Umweltverträglichkeitserklärung kommt auf Seite 270 zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt durch Luftschadstoffimmissionen auf deutschem Staatsgebiet nicht zu erwarten sei. Konkret heißt es „Wie aus der vorhergehenden Tabelle ersichtlich wird, liegen die maximalen Zusatzimmissionen (Planfall PF1B minus Nullplanfall) im Natura 2000-Gebiet für SO<sub>2</sub>, HF und Blei unter dem Abschneidekriterium von 1%, was eine Bewertung der Gesamtbelastung erübrigt. Bei den Schwermetallen handelt es sich übrigens um die Konzentrationen im Feinstaub PM<sub>10</sub>. Bei Cadmium, Arsen und Nickel liegen die vorhabenbedingten Zusatzimmissionen zwischen 1% und 3% des jeweiligen Beurteilungskriteriums, UVE zur KWK-Anlage der KAINDL Energy GmbH - Wals LUXPLAN S.A. 270 wodurch zwar die Bagatellschwelle von 3% nicht überschritten wird, was aber eine Betrachtung der Gesamtbelastung erfordert. Bei allen drei Stoffen liegt die Gesamtbelastung zwischen 5% und 15% des Beurteilungswertes, d.h. die Erheblichkeitsschwellen werden nur zu max. 15% ausgeschöpft. Bezüglich der Gesamtbelastung durch Arsen und seinen Verbindungen muss allerdings hinzugefügt werden, was in Kapitel 8.2.2 bereits als voraussetzende Minderungsmaßnahme formuliert wurde: Um sicherzustellen, dass für die Saalachau die Bagatellschwelle von 3% der Beurteilungswerte unterschritten wird, wird für den Emissionsgrenzwert der AVV 2024 für Schwermetalle (Summe an Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn und deren Verbindungen  $\leq 0,3 \text{ mg/Nm}^3$  bei 11% RestO<sub>2</sub>) zusätzlich festgelegt, dass der Anteil von Arsen und seinen Verbindungen am Schwermetall-Summenwert 30% (0,09 mg/Nm<sup>3</sup>) nicht übersteigen darf. Zur Immissionsgesamtbelastung schlussfolgert der Fachbeitrag, dass diese derart gering sind, „dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes [...] ausgeschlossen werden können.“ Überdies kommt KÜHNERT auch für das Vogelschutzgebiet „Salzach und Inn“ zu der gleichen Einschätzung. Wie es in Anhang 21b heißt, ist „Die Abgrenzung des FFH-Gebiets und die des Vogelschutzgebiets [...] im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage flächenident. [...] Erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) sind auszuschließen.“ Allerdings widerspricht diese Herangehensweise dem in der Vollzugshilfe zur Ermittlung der Erheblichkeit von Stoffeinträgen in Natura-2000-Gebieten, die lt. Darstellung in der UVE zugrundeliegen sollte<sup>11</sup> Seite 269 UVE. Denn nach obiger Begründung ist sehr wohl von erheblichen Stoffeinträgen (Arsen) auszugehen, da die unter 4.5 und 4.6 der Vollzugshilfe definierten Schwellenwerte überschritten werden. Daher ist das Vorhaben zunächst nicht zulässig und es hat eine Ausnahmeprüfung zu erfolgen. Dabei ist zunächst zu untersuchen, ob es zumutbare Alternativen für das Projekt gibt. Beispielsweise wäre es möglich, auf die Verbrennung von Abfällen zu verzichten. Diese Forderung stellt die Stadt Freilassing daher an den Vorhabensträger, zumal eine Aussage

dazu, wie die Forderung M 8 umgesetzt und kontrolliert werden kann in der UVE völlig fehlt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Erfassung von Summationswirkungen für das Stadtgebiet Freilassings vorzunehmen ist. Dabei sind alle relevanten Projekte seit Aufnahme des Natura-2000-Gebiets, im Einzelfall auch bereits vorher vorhandene Projekte (Einflugschneise Flughafen!) zu berücksichtigen (Ziffer 4.7 der Vollzugshilfe).

Zudem verlangt die Stadt Freilassing, dass die Auswirkungen auf Wald und Böden detailliert bewertet werden. Auch hier ist nach der Richtlinie vorzugehen (zumutbare Alternativen prüfen, Summationswirkung). In der UVE ist lediglich in Tab. 61 eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der bereits oben kritisch dargestellten Maßnahme M8 enthalten.

#### **5. Landschaftsschutzgebiete, Biotope und Biosphärenregion**

Des Weiteren handelt es sich bei den Natura-2000-Gebieten um Landschaftsschutzgebiete, Biotope sowie eine Biosphärenregion. Diese Tatsache wurde im Rahmen der UVE nicht betrachtet. Die Stadt Freilassing fordert deshalb sämtliche Auswirkungen und Umwelteinflüsse auf die betroffenen Schutzgüter festzustellen, zu beschreiben und nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften zu bewerten sowie erforderliche Schutz- bzw. Minderungsmaßnahme zu treffen.

#### **6. Auswirkungen innerhalb des Wirkraums**

Da sich innerhalb des Wirkraums (s.o.) zudem die Naherholungsgebiete „Saalachau“ und „Freimannwald“, mehrere Schulen und Kindertageseinrichtungen, diverse Sportstätten inkl. des Sport- und Erholungsparks Badylon sowie weitere Wohngebiete befinden, fordert die Stadt Freilassing sämtliche Auswirkungen und Umwelteinflüsse auf die betroffenen Schutzgüter festzustellen, zu beschreiben und nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften zu bewerten sowie erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger Freilassings zu treffen.

#### **7. Kumulative Effekte**

„Im Rahmen einer UVE sind auch kumulative Effekte mit anderen in der Planung befindlichen Vorhaben zu ermitteln. Darunter werden die sich einstellenden Umweltauswirkungen verstanden, die sich bei räumlicher Überlagerung der Impakte mehrerer Planfestlegungen auf ein Schutzgebiet (z.B. Luftqualität eines Teilraums) ergeben können.“<sup>11</sup> Seite 275 UVE Es wurde im Kapitel 4.4 angedeutet, dass sich das Biomassenheizkraftwerk Siezenheim II der Salzburg AG derzeit in Realisierung befindet (Entfernung zur KWK-Anlage Kaindl ca. 1.300 m, unmittelbar auf andern Ufer der Saalach liegt ein Siedungsgebiet der Stadt Freilassing). Es wurden allerdings keine Detailinformationen zu den umweltrelevanten Wirkungen des HKW Siezenheim II zusammengetragen, vielmehr heißt es auf Seite 276 der UVE: „Eine Kopie ggf. relevanter Umweltinformationen, wie beispielsweise Emissionsausbreitungsberechnungen, wurden trotz Anfrage leider nicht zur Einsichtnahme (*Anmerkung: Von der Salzburg AG, mit der es einen Liefervertrag gibt*) zur Verfügung gestellt. Der kumulative Effekt wurde somit nicht

überprüft. Die Stadt Freilassing fordert daher, die ordnungsgemäße Untersuchung sämtlicher kumulativer Effekte.

### **8. Verkehrszunahme im deutschen Raum**

Untersucht wurden im Rahmen der österreichischen UVE für die externe Anlieferung von Ersatzbrennstoffen das untergeordnete Straßennetz (Kaindlstraße, Stadionstraße und Europastraße) sowie das übergeordnete Straßennetz (Anschlussstelle Kleßheim auf die Autobahn A1). Die Anlieferung des Altholzes erfolgt sowohl per LKW als auch per Bahn. Eine Abwicklung des Verkehrs über das Straßennetz der Stadt Freilassing sowie den überörtlichen Verbindungsstraßen (z.B.: B20, B304, St2104) konnte den Unterlagen nicht entnommen werden. Auch mögliche Auswirkungen auf den Bahnverkehr auf deutschem Gebiet sind in der UVE nicht enthalten. Die Stadt Freilassing fordert hierzu ein Gutachten mit Auswirkungen auf überörtliche und örtliche deutsche Straßen- und Bahnnetz.

### **9. Flughafen**

Das Projekt befindet sich im Bereich der nordöstlichen Fläche „E“ der für den Flughafen Salzburg mit Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 02.02.1961, Zl. 33.502-1961, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 25.01.1984, Zl. 33.514/20-I/6-1984 festgelegten Sicherheitszone mit einer Höhe von 475,00 m über Adria. Der Kamin soll jedoch eine Absoluthöhe von 479,65 m über Adria erreichen. Selbst wenn in der luftfahrttechnischen Stellungnahme des österreichischen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festgestellt wird, dass dadurch keine Beeinträchtigung von festgelegten An- und Abflugverfahren vorliegen, ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Kaminhöhe ggf. künftig andere Flugrouten beeinträchtigt/verunmöglicht werden. Die Stadt Freilassing hat derzeit das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) aufgefordert, die Konsultation hinsichtlich der Verbesserung der Aufteilung der An- und Abflüge über der Bundesrepublik Deutschland mit Hilfe der Ergebnisse des technischen Ausschusses und Pistennutzungskonzeptes beizulegen. Im Rahmen der Konsultation sollen angepasste Flugrouten zur Verbesserung der Auswirkung des Flughafens und des Flugverkehrs für die bayerischen Anrainerkommunen beitragen. Damit verbunden ist auch die Analyse der derzeitigen Flugrouten.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Freilassing sind durch den Flughafen Salzburg ohnehin belastet (Lärm, Abgase, Verteilung der Abflüge). Die Stadt Freilassing fordert daher einen Nachweis, dass durch das Projekt keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Flugbewegungen über das Freilassinger Siedlungsgebiet kommen werden. Darüber hinaus fordert die Stadt Freilassing einen Nachweis, dass auch für die zweijährige Phase während der Bauzeit, in der die mehr als 50 Meter hohen Kräne, die lt. UVE Lufthindernisse darstellen und nicht überfolgen werden können<sup>11</sup> Seite 180 UVE, negative Auswirkungen auf das Stadtgebiet Freilassings ausgeschlossen sind.

**Des Weiteren wird auf die anliegende Stellungnahme unserer Stadtratsreferentin für Fluglärm verwiesen.**

### **10. Wasserverschmutzung (Entwässerung in die Saalach):**

Eine geringe Menge sanitärer Abwässer und Kondensate aus Kompressoren werden in die Saalach eingeleitet. Da es sich um einen Grenzfluss handelt, sind auch hier negative Umwelteinwirkungen zu vermeiden; die Stadt Freilassing verweist dazu darauf, eine Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht zu beachten, deren Ziel es u.a. ist, Oberflächengewässer und das Grundwasser überall in Europa in einen guten Zustand zu versetzen. Verwiesen wird dabei auf die Vorbelastung mit Quecksilber.

### **11. Lärmemissionen**

Da sich die KWK-Anlage in einem Abstand von 550 m – 1.200 m von der Staatsgrenze zu Deutschland befindet, reichen Lärmemissionen im Nordwesten über die österreichische-deutsche Grenze. Auch hier fordert die Stadt Freilassing sicherzustellen, dass die für die vorhandenen grundstücksspezifischen Nutzungen (Wohnen, Vogelschutzgebiet, Naherholungsgebiet usw.) geltenden Grenzwerte eingehalten werden.

### **12. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb**

Dabei kann es zur Freisetzung umweltgefährdender Stoffe kommen. Im Störfall (Brand, Explosion) oder bei Leckagen, unsachgemäßer Handhabung bzw. Lagerung können umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden, die sich auch auf das Stadtgebiet Freilassing auswirken können. Die Stadt Freilassing verlangt dazu eine Aussage darüber, wie die Sicherheit der Bevölkerung und die Information der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt wird.

### **13. Monitoring**

Sollte es zu einer Realisierung des Projekts kommen, fordert die Stadt Freilassing die „Einrichtung einer permanenten Messstelle für Umweltbelastungen mit direkter Anbindung an die bayrische Umweltbehörde“ auf deutschem Gebiet an geeigneter Stelle, beispielsweise Nähe Gaststätte Zollhäusl mit Sicherstellung, dass bei Überschreitungen der Grenzwerte sofortige Reaktion vom Betreiber erfolgen muss

(z.B.

<https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/messwerte/stationen/index.htm>).

### **14. Anträge zum Verfahren**

Die Stadt Freilassing beantragt, die folgende weitere Behörden und Verbände am Verfahren zu beteiligen:

- Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Regierungsbeauftragter für die Region 18, höhere Naturschutzbehörde)
- Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
- Landratsamt Berchtesgadener Land (Bauamt, Umweltschutz, Gewässerschutz, Altlasten und Bodenschutz, Gesundheitswesen, kommunale Abfallwirtschaft, Klimaschutzmanagement)

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein (Bereich Landwirtschaft und Forsten)
- Bayerischer Bauernverband
- BBV Ortsverband Freilassing
- Biosphärenregion Berchtesgadener Land
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverbund Bayern e.V.
- Landesverband für Amphibien- und Reptilienschutz Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität e.V.
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Staatliches Bauamt Traunstein

Zudem beantragt die Stadt Freilassing Fristverlängerung, um den dargestellten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Des Weiteren beantragt die Stadt Freilassing Fristverlängerung zur Abstimmung ihrer Belange mit den Fachbehörden auf deutscher Seite.

**15. Hinweise:**

- Des Weiteren sind den Seiten 139, 141, 142 und 145 der UVE Graphiken zu entnehmen, die darlegen, dass Freilassing von Immissionszusatzbelastungen durch die KWK-Anlage betroffen ist. In den Tabellen auf Seite 135 und 136 sind die Messstandorte in Freilassing allerdings nicht aufgeführt.
- Seitens des Landratsamtes wurde bereits im Vorverfahren angeregt, eine Ergänzung des Gutachtens dahingehend zu bewirken, dass die Immissionsorte in Freilassing nach deutschen Vorgaben beurteilt werden sollen. Diese Anregung wird Seitens der Stadt Freilassing unterstützt.

**Darüber hinaus wird auf die als Anlage 2 angefügte Stellungnahme unserer Stadtratsreferentin für Umwelt und Natur verwiesen.“**

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

**13.3 Nachfrage zum eingegangenen Brief der Interessensgemeinschaft Innenstadt im Nachgang zum Akteursdialog**

**Stadtratsmitglied Kreuzpointner** verweist auf den eingegangenen Brief der Interessensgemeinschaft Innenstadt im Nachgang zum Akteursdialog und würde gerne wissen, wer für die Reinigung der Fußgängerunterführung am Bahnhof zuständig sei und ob die Reinigung der Gehwege vor den Geschäften in der Innenstadt in der Verantwortung der Eigentümer liegen würde.

**Erster Bürgermeister Hiebl** erklärt, dass die Fußgängerunterführung von der Stadt gereinigt würde und die Kehrmaschine dort regelmäßig durchfahren würde. Aufgrund der derzeitigen Umstände des Umbaus des Bahnhofs könne es sein, dass eine stärkere Verschmutzung vorliegt.

Hierzu ergänzt **Dritter Bürgermeister Hartmann**, dass die Treppenaufgänge zu den Bahnsteigen im Verantwortungsbereich der Bahn liegen würden.

Zu der Reinigungssituation vor den Geschäften in der Innenstadt, führt **Erster Bürgermeister Hiebl** aus, dass jeder Eigentümer entsprechende Pflichten hätte. In der Innenstadt sei bereits vor einiger Zeit eine häufigere Reinigung durch die städtische Kehrmaschine vereinbart worden, da wegen der Linden ein erhöhter Bedarf bestehe. Dies wurde auch kürzlich im Rahmen der Satzungsänderung zur Straßenreinigung so beibehalten. Sollte ein zusätzlicher Bedarf bestehen, wäre im Einzelfall ggf. auch eine außertourliche Reinigung möglich.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

**13.4 Kaputte Ampel an der Kreuzung Josef-Brendle-Straße/Ludwig-Zeller-Straße**

**Zweiter Bürgermeister Kapik** weist darauf hin, dass an der Kreuzung Josef-Brendle-Straße/Ludwig-Zeller-Straße nun die nächste Ampel kaputt sei und bittet um Reparatur.

**Erster Bürgermeister Hiebl** sichert dies zu.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

**13.5 Werbung für Veranstaltungen in der Stadt Laufen**

**Stadtratsmitglied Judl** weist darauf hin, dass in Freilassing im ganzen Stadtgebiet häufig Veranstaltungen, die in Laufen stattfinden, beworben würden und würde gerne wissen, ob dafür etwas zu zahlen sei. Denn wenn ein Verein etc., der nicht aus Laufen ist, im Laufener Stadtgebiet Veranstaltungen bewerben möchte, müsste dafür etwas gezahlt werden.

NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Stadratsmitglied Kreuzpointner** führt auf, dass seines Wissens in Laufen Kosten für die Plakatierung anfallen würden, da dafür jemand angestellt bzw. beauftragt wird. Für Laufener Vereine etc. würde die Stadt Laufen dafür die Kosten übernehmen.

**Erster Bürgermeister Hiebl** sichert eine Nachfrage bei der Stadt Laufen zu.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

**13.6 Änderung bei der Fraktionssprecher-Position der Pro Freilassing-Fraktion**

**Stadratsmitglied Judl** informiert das Gremium, dass er seine Position als Fraktionssprecher der Pro Freilassing-Fraktion aufgibt und stattdessen Frau Andrea Lausecker Fraktionssprecherin wird.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

**13.7 Nachfragen hinsichtlich der Bundestagswahl 2025**

**Stadratsmitglied Judl** wurde angesprochen, ob es möglich wäre, die Wahlhelfer mit Getränken zu versorgen.

**Herr Wimmer** erklärt, dass dafür die Aufwandsentschädigung (sog. „Erfrischungsgeld“) ausbezahlt würde.

**Stadratsmitglied Lausecker** stellt die Frage, ob der Weg zur Stadtbücherei als Wahllokal für den Wahltag so wie aktuell bleiben würde, da es wegen Unebenheiten etc. sehr schwierig sei, diesen Weg zu nutzen.

**Herr Wimmer** erklärt, es werde geschaut, dass dies bestmöglich organisiert würde. Generell sei Barrierefreiheit von Wahllokalen ein großes Thema, welches leider nicht für jedes Wahllokal erfüllt werden könne.

**Erster Bürgermeister Hiebl** schlägt vor, dass die Leute evtl. innen über die Mittelschulräumlichkeiten und den hinteren Pausenhof geleitet werden könnten.

**Stadratsmitglied Judl** würde außerdem gerne wissen, ob es nähere Informationen darüber geben würde, wie sich die Wahlhelfer zu verhalten hätten, wenn sich am Wahltag Personen vor den Wahllokalen aufhalten, die versuchen, die Wähler zu beeinflussen bzw. blöd anreden. Dies sei nämlich oft eine schwierige Situation.

**Herr Wimmer** führt auf, dass die sog. „Bannmeile“ im Rahmen der Wahlhelferschulungen angesprochen würde. Sollten sich die Personen nicht kooperativ zeigen, könnte die Zentrale im Rathaus bzw. direkt die Polizei verständigt werden.



NIEDERSCHRIFT  
über die Sitzung  
des Stadtrates  
der STADT FREILASSING

Sitzung Nr. 1  
vom 21. Januar 2025  
- öffentlich -

**Dritter Bürgermeister Hartmann** würde sich für diese Situation einen Handlungsleitfaden oder Ähnliches wünschen, in dem die Möglichkeiten etc. aufgeführt sind.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

**13.8 Parksituation in der Reichenhaller Straße gegenüber des Hermann-Löns-Platzes**

**Stadtratsmitglied Schwaiger** weist darauf hin, dass in der Reichenhaller Straße gegenüber des Hermann-Löns-Platzes häufig Transporter auf dem Gehweg parken würden, wodurch ein Vorbeikommen für Fußgänger unmöglich würde.

**Zweiter Bürgermeister Kapik** führt auf, dass die Transporter zum Ausladen irgendwo stehen bleiben müssten und dass dieses Problem im Rahmen der Entscheidungen zur Umbaumaßnahme immer wieder diskutiert worden sei.

**Erster Bürgermeister Hiebl** erklärt, dass in einer solchen Situation die Verkehrsüberwachung, das Ordnungsamt oder die Polizei verständigt werden könnte, da das Parken auf dem Gehweg nicht erlaubt sei.

**Der Stadtrat nimmt Kenntnis.**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt  
**Erster Bürgermeister Hiebl** die öffentliche Sitzung um 20:26 Uhr.

Die Sitzungsniederschrift wird in der nächsten Sitzung am 11.02.2025 genehmigt.

Freilassing, 07.02.2025  
STADT FREILASSING

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister

Vanessa Prechtl

**Anlagen sind dem Original der Niederschrift beigelegt.**